

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 24 (1936)
Heft: 7-8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Juli 1936

Nr. 7/8

24. Jahrgang

Waterland

Wo vereiste Gipfel in den Himmel ragen,
Silbern kalte Wasser in die Tiefe fallen,
Wo am Berghang Männer schwere Bürden tragen,
Und an jähen Flüssen Taucher widerhallen,
Schweizervolk, da ist dein schönes Vaterland.

Wo in dunklen Nächten wilde Winde brausen,
Schnee und Eis in grause Tiefen donnernd schlagen,
Wo die Winterstürme über Gräte sausen,
Und die Wettertannen stöhnen, ächzen, klagen,
Schweizervolk, da ist dein hehres Vaterland.

Wo auf braunen Aekern goldne Aehren blinken,
Männer Sensen schwingen, Burschen Garben binden,
Wo im Wiesengrund des Abends Rehe trinken,
Junge Frauen singend bunte Kränze winden,
Schweizervolk, da ist dein trautes Heimatland.

Wo in Zeiten der Gefahr an unsern Marken
Mut'ge Männer treu das Weiße Kreuz bewachen,
Eintracht alle, alle Herzen läßt erstarken,
Und um Gottes Hilfe beten alle Schwachen,
Schweizervolk, da ist dein heil'ges Vaterland.

Hermann Hofmann.

Die schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1935.

(Aus dem Jahresbericht unseres Verbandes.)

Nach der zeitraubenden Verarbeitung der 1935er Bilanzen sämtlicher 612 angegliederter Kassen ist vor einigen Wochen der 33. Jahresbericht unseres Verbandes der Öffentlichkeit übergeben worden.

Er stellte fest, daß die schweizerischen Raiffeisenkassen und ihr Verband auch im 5. Krisenjahr ihren bisherigen rückschlagsfreien Aufstieg fortsetzen und sich damit nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Organisation, sondern auch über ihre volle Existenzberechtigung ausweisen konnten. Die Fortschritte sind vor allem der oft beispiellosen Hingabe biederer Landleute an einen edlen Gemeinschaftsgedanken zuzuschreiben der neben materiellen, auch soziale und ethische Ziele verfolgt, Ziele für die glücklicherweise unsere Bauern- und ländliche Mittelsstandsbewegung weit mehr Verständnis hat als man gemeinhin anzunehmen gewohnt ist. Aber es muß ehrlich und wahr zugehen und es darf weder Personenkult noch Günstlingswirtschaft dabei sein.

Ehrenamtlich tätige Kassaleitungen und bescheiden honorierte Kassiere haben wiederum ein erstaunliches Maß an Gemeinsinn an den Tag gelegt und im Bewußtsein treu erfüllter

Pflicht ihre höchste Befriedigung gefunden. Die Erfolge zeigen, daß im schweizerischen Landvolk ein zäher Selbsthilfe- und Durchhaltewille weiter besteht und Fleiß und Sparsamkeit zu seinen lebendig gebliebenen Tugenden zählen. Die im neuerlichen Aufstieg der Raiffeisenbewegung zum Ausdruck gelangende Volksgesinnung darf als Lichtblick in düsterer Zeitepoche bewertet werden. Es zeigt sich aber auch, daß eine von gut entwickelter Solidarität und hoher Verantwortung gegenüber der Mitwelt getragene Wirtschafts-idee bei guter Disziplin segensreich wirken kann und krisenfest ist.

Schlug die Ausdehnung des Kassenetzes ein etwas langsames Tempo ein, so konnte in der Innenentwicklung die bisherige Position nicht nur gehalten, sondern verstärkt werden. Die Raiffeisenkassen blieben von der Mißtrauenswelle, die im 2. Quartal im Zusammenhang mit der Affäre auf den Schweizerfranken und der Krisen-Initiative das schweizerische Bankwesen heimsuchte, sozusagen unberührt und wurden vom allgemeinen Bilanzschrumpfsprozeß nicht betroffen. Sie verzeichnen vielmehr eine Erhöhung der Bestände an Publikumsgebern, konnten die Liquidität verbessern und die Reserven in normaler Weise stärken. Zwangsliquidationen oder Sanierungen waren wie bisher keine zu beklagen.

Durch 9 auf 7 Kantone verteilte Neugründungen erhöhte sich die Zahl der angegliederter Kassen auf 612. Dieselben verteilen sich auf 23 Kantone. Wie seit Jahren sind es nur die Kantone Baselstadt und Zug, die keine Raiffeisenkassen aufweisen. 401 Institute entfallen auf das deutsche, 250 auf das französische, eines auf das italienische und 5 auf das romanische Sprachgebiet. Die Mitgliederzahl ist um 1028 auf 56,274 gestiegen.

Die Bilanzsumme aller Kassen hat sich um 8,3 Millionen auf 364,0 Millionen Franken erweitert. Die effektive Summe der Publikumsgebern (Obligationen-, Spar- und Depositionen) beträgt rund 10 Millionen und kommt deshalb in der Bilanz nicht voll zum Ausdruck, weil davon 2,1 Millionen zur Abtragung von Schulden bei der Zentralkasse verwendet wurden, die auf 7,3 Millionen zurückgingen. Die Liquiditätsverbesserung tritt auch dadurch in Erscheinung, daß sich die Zahl der Gläubigerkassen bei der Zentrale von 369 auf 439 vermehrte, diejenige der Schuldnerinstitute von 234 auf 173 zurückging. Da die Kassen statutengemäß zu ausschließlichem Bankverkehr mit der Zentralkasse verpflichtet sind und Wechselverbindlichkeiten nicht kennen, bestehen keine weiteren Außenverpflichtungen irgendwelcher Art. Weil sich erfahrungsgemäß besonders in Krisenzeiten auswärtige Einlagen als wenig stabil erweisen und nicht selten Liquiditätsschwierigkeiten bereiten, waren die Kassen vornehmlich nur auf die Anziehung von Geldern aus dem engern Kassaraum bedacht.

Die Spareinlagen erweiterten sich von 181,2 auf 183,4 Millionen Franken, die Obligationen von 88,7 auf 96,9 Millionen Fr. Die Zahl der Spareinleger erhöhte sich um 7319 auf 178,923. Die Zunahme der Einlagen ist wie im Vorjahre nicht so sehr auf Kapitalneubildungen als auf Zuführung thesaurierter oder anderwärts placiert gewesener Gelder zurückzuführen. Die starke Zunahme der Obligationen ruht z. T. von Überleitung kurzfristiger Anlagen her und bedeutet eine willkommene Verbesserung der Bilanzstabilität.

Für die 5 Krisenjahre 1931/35 ergibt sich eine Bilanzzunahme von 98 Millionen Franken oder 36 %.

Die nach einer durchschnittlichen Anteilscheinverzinsung von 4,63 % verbleibenden Nettogewinne von Fr. 1,020,195 waren um Fr. 79,064 höher als im Vorjahre und überschritten erstmals eine Million Franken. Durch deren restlose Zuteilung zu den Reserven erhöhten sich die letzteren auf Fr. 12,162,673.

Die Verluste und Abschreibungen (vornehmlich Amortisationen am Mobiliar) beliefen sich auf Fr. 114,302 und konnten fast ausnahmslos aus den Jahresgewinnen bestritten werden.

Von den gesamten Ankosten im Betrage von Fr. 1,537,671 entfielen Fr. 431,203 auf Steuern und Fr. 1,106,468 auf eigentliche Verwaltungskosten; letztere betrugen damit wie im Vorjahr 0,30 % der Bilanzsumme.

In der Zinsfußpolitik herrschte die Tendenz nach möglichster Tiefhaltung des Zinsniveaus vor. Erfreulicherweise kann konstatiert werden, daß das Landpublikum — gewißigt durch Verluste bei einzelnen Banken, die sich im letzten Stadium fast durchwegs durch übersehter Gläubigersätze auszeichneten — mehr als früher geneigt ist, seine Gelder zu mäßigen Zinsen der heimischen Dorfbank anzuvertrauen. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für niedrige Schuldnerzinsätze geschaffen. Der Zinsfuß für Rassaobligationen betrug durchschnittlich 3,99 %, derjenige für Depositen 3,73 % und derjenige für Spareinlagen 3,41 %. Der Satz für Darlehen mit erster Grundpfandsicherheit verblieb in den ostschweizerischen Kantonen auf 4 %, in der übrigen Schweiz auf 4—4¼ %. Für nachgehende Hypothekar- und Faustpfanddarlehen wurden zumeist 4¼ bis 4½ % und für reine Bürgschaftsdarlehen 4½—4¾ % netto berechnet.

Der am 8. April 1935 während der Mustermesse in Basel abgehaltene 32. ordentliche Verbandstag wies die Refordbeteiligung von nahezu 1000 Teilnehmern auf. Neben Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte wurde eine Ersatzwahl in den Aufsichtsrat getroffen und aus finanziellen und praktischen Gründen die Verlegung des Rechtsdomizils des Verbandes von Bichelsee nach St. Gallen beschlossen. — Am Mittagsbankett, das 974 Gedecke zählte, dankte Mustermesse-Direktor Meile für die Ehre des Besuches und feierte in seiner viel beachteten Ansprache die Raiffeisengrundsätze der Selbsthilfe, Gemeinnützigkeit und sozialen Zusammenarbeit als Programmpunkte, die vom gesellschaftlichen und nationalen Standpunkte aus vollste Unterstützung verdienen.

Die Tätigkeit der Zentralkasse.

Die Zentralkasse blickt auf ein Geschäftsjahr zurück, das ihr zufolge der Liquiditätsvorschriften des Bankengesetzes aus Kassakreisen neue Mittel zuführte und auch eine Erweiterung der Privateinlagen brachte.

Die Bilanzsumme stieg um 10,5 % oder von 42,02 auf 46,48 Millionen Franken an. An der Zunahme von 4,46 Millionen partizipieren die gewöhnlichen Konto-Korrent-Gelder der angeschlossenen Kassen mit 2,4 Millionen, ihre Terminguthaben mit 1,3 Millionen, das Genossenschaftskapital mit 0,1 Million, die Obligationengelder

mit 0,4 und die Spargelder mit 0,1 Million Franken. — Die Umsatzziffer ist von 358,7 auf 353,8 Millionen Franken zurückgegangen.

Die neuen Mittel wurden aus Liquiditätsgründen vornehmlich zur Erweiterung des Wertschriftenbestandes verwendet, der sich von 14,3 auf 18,4 Millionen Franken erhöhte. Unter Heranziehung von Rückstellungen und Teilen des Jahresüberschusses war es möglich, die kotierten Werte zum durchschnittlichen Dezemberkurs zu bilanzieren.

Mit der im Berichtsjahre erfolgten Einziehung von 100,000 Franken Anteilscheinkapital ist daselbe auf 2,5 Millionen Franken erweitert worden. Weitere 1,01 Millionen Franken sind noch einzahlungspflichtig und jederzeit abrufbar. Sodann besteht eine statutarische Haftbarkeit der Kassen im Betrage von 3,51 Millionen Franken, so daß sich unter Einbeziehung der Reserven ein Totalgarantiekapital von 7,92 Millionen Franken ergibt.

Die Gesamtkosten betragen Fr. 220,883,49. Davon entfallen Fr. 35,142,85 auf Steuern und Abgaben und Fr. 67,671,55 auf den freiwilligen Anteil an den Kosten der Revisionen bei den angelgliederten Kassen. Prozentual zur Bilanzsumme machen die reinen Verwaltungskosten 0,40 % aus. Davon betreffen 0,25 % die Zentralkasse und 0,15 % die Revisionsabteilung.

Der durchschnittliche Obligationenzinsfuß betrug 3,91 %; für Neuausgaben und Konversionen wurde das ganze Jahr am Satze von 4 % festgehalten. Der Spargeldsatz verblieb bei 3¼ %. Die gewöhnlichen Konto-Korrent-Gelder der Kassen wurden mit 3 % unter Abzug einer kleinen Umsatzprovision, die Termingelder je nach Laufdauer mit 3½—4 % netto verzinst. Für Kredite blieb der vorjährige Satz von 4 % plus ¼ % Semesterkommission weiter bestehen.

Der Jahresgewinn war diesmal in außerordentlicher Weise durch den Kurseinbruch bei den Wertschriften beeinträchtigt und bezifferte sich auf Fr. 179,588,51 (i. V. 211,947,30). Davon wurden Fr. 120,000.— zur üblichen statutarischen Höchstverzinsung der Anteilscheine à 5 % verwendet und Fr. 50,000.— den Reserven zugeschrieben. Letztere betragen damit Fr. 900,000.—.

Den Anforderungen des Bankengesetzes ist hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität in vollem Umfange Genüge geleistet.

Die eigenen Mittel sollen Fr. 2,915,000.— betragen, machen jedoch Fr. 3,400,000.— aus.

An greifbaren Mitteln müssen vorhanden sein 1,720,000.— Franken, vorhanden waren Fr. 2,387,000.—.

Die liquiden Mittel hatten zu betragen, und zwar unter Berücksichtigung der Terminguthaben der Kassen als kurzfristige Gelder, Fr. 17,2 Millionen; in Wirklichkeit waren vorhanden Fr. 23,7 Millionen.

(Fortsetzung folgt.)

Etwas vom Schenken.

(Aus der Großstadt.)

Es gibt immer noch Leute, die Sachen, welche sie selbst nicht mehr gebrauchen, ärmeren Leuten überlassen. Sei es direkt oder auf dem Umweg über eine Institution.

Was da alles geschenkt wird. Sie können sich keinen Begriff machen. Alles, was die lieben Wohltäter nicht mehr gebrauchen, wird verschenkt. Die Großmütigkeit kennt vielfach keine Grenzen. Ich weiß das. Ich bin Sammelfunktionär für eine Wohltätigkeitsinstitution in Dingsda.

Ich muß die geschenkten Möbel und alle sonstigen „großen“ Geschenke hofen.

Das ist doch schön. Nicht?

Heute auch wieder. Du kannst gleich mitkommen, lieber Leser. Zuerst zu Bäckermeister Mehlwurm. Der ist Wohltäter großen Formats. Vier eiserne Bettstellen auf einmal. Bettstellen sind gesucht bei armen Leuten. Hinterhaus, fünf Treppen hoch. Da sind sie ja, diese kostbaren Dinger. Wenigstens die Bestandteile davon. Vier eiserne Bettstellen, zwölf mal fünf Treppen hoch, dann hatte ich sie auf dem Wagen.

„Sie sind halt nume schön, aber mer hend halt tenkt, für arm Lüt seiets no lang recht.“

„Ja natürl, selbsterständlech. Vielmo! tanke! Abi!“

In der nächsten Gasse konnte ich diese Lieberreste eines Fliegerangriffs gleich wieder abladen. Zuerst wurden sie gewogen. Ein

Rappen das Kilo. Bettstellen gelten jetzt nicht mehr. Eineinhalb Stunden Arbeit. Lohn Hundertundachtzig Kilo. Hurra! Die Wohltätigkeit ist gerettet.

Da ist dann der Töpfer Lehm schon besser. Ein Lehnstuhl, eine Nähmaschine, eine hölzerne Bettstelle und ein Nachtkästchen. Im Estrich! Aus ladetechnischen Gründen zuerst die Bettstelle. Die war noch brauchbar. Dann den Lehnstuhl. Gut erhalten. Wenn das Futter repariert ist, kann er einem alten Menschen noch manche Jahre den Dienst versehen. Die Nähmaschine: älterer Jahrgang, wie sie sagten, müsse noch ein wenig gepust werden mit Petrol und dann geölt. (Ich muß ihnen, lieber Leser, noch etwas verraten: Im Nebenamt bin ich gelernter Mechaniker.) Beim Herumtragen ist mir der Oberteil umgekippt und hat mir fast das Genick eingeschlagen. Funktioniert also noch, die Maschine. Die Scharniere beweisen es. Das Nähkästchen habe ich zusammengebunden mit einer Schnur. 's ist besser zum Tragen. Wie ich alles aufgeladen, habe ich meinen Vers geleiert und diese Produkte ins Lager der Institution geführt.

Nr. eins. Versorgen. Nr. zwei. Geht in Reparatur. Nr. drei. Da war ich im Zweifel. Wenn diese Nähmaschine nur einige Jahrzehnte jünger gewesen wäre. Sauber putzen, einige Schrauben anziehen und wenigstens abändern, dann hätte es noch einen zweiwöchigen Gasherd gegeben. Und Nr. vier. Da brauchte ich schon gar nicht mehr zu denken. Das Nachtkästchen war wenigstens noch ehrlich. Es hatte keine langen Theater gemacht, sondern ist mir in den Händen zusammengefallen. Der Wagen war leer und lechzte nach neuen Abenteuern.

Das neue Genossenschaftsrecht mit besonderer Berücksichtigung der echten Genossenschaften. *)

Referat von Sr. Universitäts-Professor Dr. Richard König, Bern,
gehalten am Raiffeisen-Verbandstag 1936 vom 11. Mai in Chur.

In der vergangenen Aprilsession 1936 haben die eidgen. Räte die letzte Differenz im neuen Genossenschaftsrechte bereinigt und da auch in den übrigen Titeln XXIV — XXXIII des D. R., die gleichzeitig mit dem Genossenschaftsrechte revidiert werden, nur noch wenig Differenzen bestehen, kommt die Gesetzesänderung voraussichtlich in Bälde zum Abschlusse. Im ganzen haben die Vorbereitungsarbeiten mehr als ein Jahrzehnt gedauert.

Der erste Vor-Entwurf sah eine Zusammenfassung von Aktiengesellschaft, Kommandit-A. G. und Genossenschaft unter dem Titel „Handelsgesellschaften“ vor und eine große Zahl von gemeinsamen Bestimmungen, die für Aktiengesellschaften, Kommandit-A. G. und Genossenschaften gleichzeitig hätten gelten sollen. Gegen diese Idee haben Vertreter der echten Genossenschaften sofort Opposition gemacht.

Die echten Genossenschaften haben erklärt: die Genossenschaft ist keine Handelsgesellschaft, und die Genossenschaften wünschen nicht eine Vermischung des Unterschiedes mit der Aktiengesellschaft, sie verlangen einen selbständigen Abschnitt „Genossenschaft“, der nur für Genossenschaften allein gilt und dessen Vorschriften auf die wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der echten Genossenschaften und nicht auf Pseudogenossenschaften fernhalten.

In diesem Sinne äußerten sich Konsumgenossenschaften, verschiedene Arten von landwirtschaftlichen Genossenschaften und nicht zuletzt

*) Vgl. auch den Auffass des Referenten in der „Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins“, Heft 9, Bd. 71, 1935: „Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Funktion der Genossenschaft im neuen Genossenschaftsrecht.“

An der Obergasse könne man eine Unter- und Obermatratze abholen. Auch an diesen Artikeln haben wir stets große Nachfrage. Arme Leute sind an Wenigem noch froh. Wir helfen ihnen ja gerne so gut es geht. Grad unlängst war eine arme Frau bei uns, die um beides gefragt hatte. Jetzt geht ihr Wunsch in Erfüllung. . .

Obergasse 214, 302, 306, 308 — — 112 — — 118, 114? Da stimmt etwas nicht. Im nächsten Laden erhalte ich Auskunft. Obergasse 304. Jetzt geht in meinem Leben die Weissagung meines Vaters in Erfüllung: „Du witt all ob'n'usel!“ In einem erstöckigen Hause. Zu oberst. Ich bin sonst nicht schwach auf der Brust, aber bis ich oben war, Gott im Himmel, mir kam's vor wie eine Wendeltreppe in einem Giraffenhals. Nach der Höhe zu schätzen, konnte die Matratze recht sein. Es war zwar ein wenig dunkel, doch fand ich mich bald zurecht und nahm die Matratzen, wie man sie eben nimmt. Zuerst die untere. Beim Abwärtslaufen im Treppenhaus, ich weiß nicht. Bei jeder Bewegung des Kopfes. Am Hals, den Rücken hinunter. Wie wenn einer fänden würde. Wowoll! Da wird die Obere recht sein! Als ich die Obere ans Tageslicht befördert hatte — — oh jeh, oh jeh! Ich kann Sie versichern, wenn man dieser Matratze eine Anhängadresse angemacht hätte, sie wäre allein nach unserem Magazin gelaufen. Ich habe sie zugedeckt, die Matratzen. Um den Neid der Nachbarschaft nicht zu wecken. Noch nie in meinem Leben hatte ich solches Bedürfnis nach einem Bade. Es lebe die Wohltätigkeit!

Noch viele solche Fälle gäbe es zu beschreiben und einen der schönsten will ich ihnen nicht vorenthalten.

der Raiffeisenverband, der auch in dieser Frage zu den Kerntruppen der echten Genossenschaft gehörte. Bauernsekretariat und Bauernverband haben die Wünsche aus ländlichen und landwirtschaftlichen Kreisen gesammelt (auch Sr. Verbandssekretär Heuberger war Mitglied der betr. Kommission) und in einem Gutachten dem Bundesrate unterbreitet.

Der darauf erscheinene zweite Vor-Entwurf und der Gesetzes-Entwurf des Bundesrates kam den Wünschen der Genossenschaften weitgehend entgegen; bei den weiteren Beratungen zeigten sich jedoch wieder gewisse Verwässerungstendenzen. Die echten Genossenschaften mußten ein zweites Mal aufstehen und ihre Postulate neuerdings formulieren, und auch diesmal stand der Raiffeisenverband wieder in vorderster Linie. Im Jahre 1929 hat der Raiffeisenverband an der Generalversammlung in Zermatt nach einem Referate des Ausschusspräsidenten Oberichter Dr. Stadelmann neuerdings die Forderung nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der echten Genossenschaften im neuen Genossenschaftsrecht erhoben.

Der Erfolg blieb nicht aus. Die Berichterstatter sowohl im Ständerate (Amstalden) als auch im Nationalrate (Prof. Aleby und B. E. Scherer) haben betont, daß das neue Genossenschaftsrecht aus dem Genossenschaftsgedanken heraus gestaltet und den Bedürfnissen und dem Wesen der echten Genossenschaft angepaßt werden

soll. Sehen wir nun, wie weit dieser Grundgedanke im neuen Recht verwirklicht wird.

Wenn das neue Genossenschaftsrecht das gesteckte Ziel erreichen will, muß schon der Begriff: Genossenschaft zweckentsprechend formuliert werden. Die Formulierung muß weit genug sein, um alle echten Genossenschaften zu umfassen und dem Genossenschaftswesen ungehemmt weitere Entwicklung zu ermöglichen, gleichzeitig muß sie aber auch streng genug sein, um Pseudogenossenschaften auszuschließen. Die Begriffsbeschreibung muß auf das Wesen der Genossenschaften abstellen. Das Wesen der Genossenschaft ergibt sich weitgehend aus ihrer Eigenschaft als Gegenstück zur wichtigsten Unter-

Nicht Strümpfe, Schnitztröge und andere Schlupfwinkel

sind die richtigen Aufbewahrungsorte für Bargeld
sondern

die gemeinnützigen Raiffeisenkassen
welche

für feuer- und diebstahlsichere Aufbewahrung sorgen,
einen angemessenen Zins vergüten, das anvertraute
Geld in der eigenen Gemeinde und im ausschließlichen
Interesse der Ortsbevölkerung verwerten und
Gewähr für 100 %ige Rückzahlung bieten.

Von einer der prominentesten Persönlichkeiten unserer Institution, die gestorben, besaßen wir ein mündliches Vermächtnis, dahin lautend, daß alles, was sich in der Wohnung am soundsovielten noch befinde, uns zu wohltätigen Zwecken vermacht sei. Unter der Bedingung, daß wir die Wohnung restlos räumen. Mit einem Auto bin ich hingefahren, um dieses Vermächtnis in Empfang zu nehmen. Wie ich Einblick in diese Wohnung hatte, o Ironie des Schicksals, ausgerechnet der Schlager: „Halt dich fest, daß du die Balance nicht verlierst!“ mußte mir in den Sinn kommen. Das Papier am Boden, in allen Zimmern. Ich hätte eher vermutet, daß hier ein Redaktor aus seinem Arbeitsfeld in Konzentrationslager verschleppt worden sei.

Zu dritt haben wir vier volle Stunden Arbeit gehabt, um das Papier in Säcke abzufüllen und die „vermachten“ Gegenstände aufs Auto zu laden.

Ergebnis: 15 Sack Papier, drei Kisten Zeitschriften, ein Bund alte Vorhangstängel, ein Küchengerüst, drei kaputte Schirme, ein Fleischstock, div. Bettzeug u. a. m. Das Wertvollste war ein kleines, schwarzes Kästchen, in dem sich eine Auszeichnungsmédaille eines deutschen Monarchen befand. Das schien mir noch das Wertvollste zu sein. Ein Stoffkreuz mit einem silbernen Taler daran, mit der Aufschrift: „Lerne leiden, ohne zu klagen!“ Für solche Artikel in diesem Zustand haben wir keine Verwertungsmöglichkeit und ich beschloß, denselben einem Goldschmied zu veräußern.

Resultat: Bronze! Verfilbert! Preis = 0.00.
Geben müssen, ist selbiger, denn nehmen dürfen.

nehmungsform der kapitalistischen Wirtschaft, zur Aktiengesellschaft. Die Genossenschaft ist die Unternehmungsform von wirtschaftlich schwachen und mittelständischen Existenzen, gegenüber der vorwiegend großkapitalistischen Unternehmungsform der Aktiengesellschaft. Die Genossenschaft ist vorwiegend Personenvereinigung, die Aktiengesellschaft aber Kapitalvereinigung. Die persönliche Anteilnahme der Mitglieder an der Tätigkeit der Genossenschaft und an ihren Einrichtungen steht im Vordergrund, bei der Aktiengesellschaft dagegen handelt es sich um eine Kapitalbeteiligung ohne Rücksicht auf das Tätigkeitsgebiet der Aktiengesellschaft. Bei der Genossenschaft besteht häufig ein Zusammenhang zwischen dem Zweck der Genossenschaft und der privaten Erwerbs- oder Verbrauchswirtschaft der Mitglieder. Die Mitglieder übertragen gewissermaßen einen Teil ihrer Erwerbs- oder Verbrauchswirtschaft — für dessen Ausführung sie sich allein zu schwach fühlen oder wo gemeinsames Wirtschaften vorteilhafter ist — der Genossenschaft. Die Genossenschaft kann Bedarfsartikel für den landwirtschaftlichen Betrieb günstiger einkaufen, als es der Einzelne könnte, sie kann andererseits auch wieder gewisse Produkte besser absetzen.

Die Kreditgenossenschaft, die Raiffeisenkasse kann ihren Mitgliedern Kredit zu niedrigerem Zinsfuß verschaffen als es sich der Einzelne bei der Bank könnte, sie kann Kredite beschaffen, die Bauer oder Handwerker ohne Raiffeisenkasse überhaupt nicht erhalten würden.

Die Hauptsache ist für die Genossenschafter denn auch der möglichst große direkte Nutzen aus der persönlichen Anteilnahme am Genossenschaftsbetriebe, während die Höhe des Reingewinnes der Genossenschaft nebensächlich erscheint. Ein großer Gegensatz zur Aktiengesellschaft, wo der Aktionär vor allem auf die Höhe des Reinertrages sieht, während es ihm gleichgültig ist, was seine A. G. fabriziert oder womit sie Handel treibt.

Im Genossenschaftswesen kommt die organisierte Selbsthilfe- und Selbstbehauptungsbewegung zum Ausdruck. Die Selbsthilfe von kleinen und mittelständischen Existenzen. Auf dieses Wesen der Genossenschaft muß bei der gesetzlichen Umschreibung des Begriffes „Genossenschaft“ Rücksicht genommen werden. Aber, wenn es schon nicht leicht ist, das Wesen der Genossenschaft zu umschreiben, so ist es noch viel schwieriger, die für eine Definition passenden Wesensmerkmale auszuwählen und in eine nicht zu lange Begriffsumschreibung eingugliedern.

Die Begriffsumschreibung muß so fein, daß sie leicht erlaubt zu beurteilen, ob ein im praktischen Leben sich präsentierendes Gebilde eine Genossenschaft ist oder nicht. Das ist z. B. für den Handelsregisterführer von großer praktischer Bedeutung, wenn er beurteilen soll, ob eine sich zum Eintrag anmeldende Genossenschaft wirklich eine Genossenschaft ist. Es ist auch für den Richter von Wichtigkeit. Die ausschlaggebenden Begriffsmerkmale müssen äußerlich leicht feststellbar sein, zugleich aber auch Ausdruck eines bestimmten inneren Wesens sein, wenn das Genossenschaftsrecht wirklich sein Ziel erreichen soll.

Es wurden zahlreiche Versuche gemacht für diese Begriffsformulierung. Ueber folgende Punkte war man sich bald einig: über die nicht geschlossene Mitgliederzahl — die Genossenschaft soll neuen Mitgliedern offen stehen — und auch über das nicht zum voraus ziffernmäßig festgesetzte Grundkapital. Aber damit hat man vom „Wesen“ noch wenig erfasst. Etwas näher kommt man noch mit dem Zweck: „Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder.“ Damit ist aber bestenfalls die wirtschaftliche, nicht aber die ebenso wichtige soziale oder soziologische Funktion der Genossenschaft erfasst. Vielerorts war man der Meinung, daß die vom Bauernsekretariate vorgeschlagene und vom Experten Hoffmann übernommene Formulierung den zu erfassenden Gedanken nicht schlecht ausdrücke, wonach der Schutz oder die Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen „auf gemeinwirtschaftlicher Basis“ zu erfolgen habe. Der Ausdruck „gemeinwirtschaftlich“ klang aber vielen bürgerlichen Ohren zu kollektivistisch, sozialistisch — trotzdem er sicher nicht so gemeint war. Bundesrat und Ständerat wählten deshalb den harmloseren Ausdruck: „in der Gemeinschaft“; aber damit waren nun genossenschaftliche Kreise nicht zufrieden. Die Unzufriedenheit mit diesen und einigen anderen Beschlüssen des Ständerates kam insbesondere zum Ausdruck in den Broschüren von Privatdozent Dr. Gysin und von Dr. Dürschli vom V. D. L. G. Gysin schlug vor: „in gemeinsamer Selbsthilfe“, was schließlich als Ausdruck des sozialen Wesens angenommen wurde und nun im neuen Gesetze steht. Die Definition hat demnach nun folgende Fassung:

„Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen (oder Handelsgesellschaften), die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.“

Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig!“

Das ist ein, im ganzen wohl nicht restlos geglückter, aber doch sehr beachtenswerter Versuch, den Begriff: „Genossenschaft“ so zu formulieren, daß alle echten Genossenschaften Platz haben, die Pseudogenossenschaften aber ausgeschlossen sind.

Dem gleichen Zwecke dienen diejenigen Vorschriften, welche die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der Mitglieder vorschreiben und weiter das Verbot vorsehen einer Verzinsung der Anteilscheine zu einem Ansätze, der den für Darlehen ohne besondere Sicherheit landesüblichen Zinsfuß übersteigt. In Art. 842 ist bestimmt: „Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.“ Das heißt also grundsätzliche Gleichstellung — allerdings mit Vorbehalt. Für wichtige Punkte gilt aber Gleichstellung ohne Vorbehalt, so insbesondere beim Stimmrecht der Mitglieder.

Nach Art. 873 hat jeder Genossenschafter in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung nur eine Stimme. Auch wo Anteilscheine bestehen, gilt dieses gleiche Stimmrecht. Hier treffen wir wieder einen fundamentalen Unterschied zur Aktiengesellschaft. Während für das Aktienrecht die Abstufung des Stimmrechtes nach Zahl der Aktien geradezu typisch ist, kennt das Genossenschaftsrecht keine Berücksichtigung der Höhe der Kapitalbeteiligung. Bei der Ausgestaltung des Stimmrechtes ist jede Abstufung des Stimmrechtes verboten. Gleiches Stimmrecht für jeden Genossenschafter ist in Zukunft zwingendes Recht, wovon keine Ausnahme zulässig ist — im Gegensatz zum heutigen Recht, worin dieser Grundsatz nur fakultativ enthalten war. Diese obligatorische Vorschrift wurde nicht zulezt gerade aus Kreisen verlangt, auf deren Gebiet die Genossenschaften am zahlreichsten sind. Man betrachtet diese Vorschrift als eines der wirksamsten Mittel, um die Pseudo-Genossenschaften fernzuhalten und die Einrichtung der „Genossenschaft“ den echten Genossenschaften zu reservieren, die auf demokratischem Boden stehen und gleiches Stimmrecht begrüßen. Der große und der kleine Bauer, der reiche und der arme Genossenschafter sollen gleiches Stimmrecht haben in der Genossenschaft. Dieses Prinzip wurde zwar nicht unangefochten angenommen, aber auch der Bundesrat und die Mehrheit von National- und Ständerat konnten sich der Einsicht nicht verschließen, daß gleiches Stimmrecht dem großen demokratischen Grundgedanken der Genossenschaft entspricht. Die Aufnahme dieses gleichen Stimmrechtes in das neue Gesetz ist wohl einer der schönsten Erfolge der echten Genossenschaften bei der Abänderung des Genossenschaftsrechtes.

In ähnlichem Sinne gedacht und von fast noch größerer grundsätzlicher und praktischer Bedeutung ist die Vorschrift von Art. 847: „Im Falle des Bestehens von Anteilscheinen darf die auf diese entfallende Quote des Reinertrages des landesüblichen Zinsfuß für Darlehen ohne besondere Sicherheit nicht übersteigen.“ Durch diese Bestimmung wird die Verteilung von hohen Dividenden durch die Genossenschaft ausgeschlossen. Wir hätten es mit dem Raiffeisenverband vorgezogen, wenn man einen fixen Maximalsatz von 5 % festgesetzt hätte, statt dieser dehnbaren Formel. Nicht ganz konsequent ist es auch, daß man eine Ausnahme gemacht hat für Kreditgenossenschaften. Echte Genossenschaften unter den Kreditgenossenschaften, d. h. die Raiffeisenkassen haben sich gegen diese Ausnahmebestimmung ausgesprochen, und wenn sie auch nicht beseitigt wurde, blieb doch ein gewisser Erfolg, indem dieser Punkt aus dem eigentlichen Gesetz herausgenommen und in die Uebergangsbestimmungen verwiesen und zudem beschränkt wurde auf diejenigen Kreditgenossenschaften, die schon vor dem 1. Januar 1933 statutarische Bestimmungen betr. eine höhere Dividende hatten. — Für die andern Kreditgenossenschaften und für alle andern Genossenschaften gilt also das Verbot hoher Dividenden. Damit ist ein sehr wichtiges Prinzip ins neue Recht aufgenommen, auf dessen gesetzliche Festlegung die Kreise den größten Wert legen, denen an der Reinhaltung des Genossenschaftsgedankens gelegen ist. Bei der Genossenschaft soll nicht die Erringung eines möglichst hohen Reingewinnes im Vordergrund stehen, sondern die Verschaffung eines direkten Nutzens an die Mitglieder. Ergibt sich ein Rechnungsüberschuß, so soll derselbe vornehmlich der Aufrechterhaltung des Genossenschaftsvermögens und der Re-

serven dienen. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals soll begrenzt sein. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ins neue Gesetz darf als weiterer großer Erfolg der echten Genossenschaften bei der Schaffung des neuen Genossenschaftsrechtes angesehen werden. (Schluß folgt.)

Zum schweiz. Bankengesetz.

Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz und Vollziehungsverordnung.

Das Bankgeheimnis.

Zu den bisher wenig beachteten Bestimmungen des Bankengesetzes, die weder in der Expertenkommission noch im Parlament größere Diskussionen ausgelöst hatten, jedoch von nicht geringer Tragweite sind, gehören die Vorschriften über das Bankgeheimnis.

Während die bisherige Gesetzgebung in Bund und Kantonen ein eigentliches Berufsgeheimnis für den Bankier nicht kannte, begegnet man in Art. 47 des Bankengesetzes einem solchen und zwar in absoluter Form. Die Schweigepflicht erstreckt sich nicht nur in der Richtung eines Verbotes, über die im Bankbetrieb gemachten Wahrnehmungen fahrlässig oder absichtlich Drittpersonen Mitteilungen zu machen, sondern bringt die Verpflichtung, gegen über Anfragen von Behörden und Amtspersonen Auskünfte zu verweigern.

Der einschlägige Passus in Art. 47 des Bankengesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Wer vorsätzlich als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommision, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates, die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Buße bis zu 20,000 Fr., oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe bis zu 10,000 Franken.“

Während bisher Verletzungen des Berufsgeheimnisses auf Grund statutarischer oder anderer vertraglicher Bestimmungen als Amtspflichtverletzung zivilrechtlich geahndet werden konnten, sieht nun das Bankengesetz besonders in schweren Fällen strafrechtliche Verfolgung vor.

Art. 14 der Normalstatuten der Raiffeisenkassen umschreibt die Schweigepflicht folgendermaßen:

„Sämtliche Verwaltungsorgane sind über die Namen der Gläubiger und Schuldner, sowie deren Posten und Bürgen außerhalb der Amtsverwaltung zum strengsten Stillschweigen verpflichtet. Fehlende sind für allen Schaden haftbar.“

Die Nichtbeachtung der Schweigepflicht nahm also lediglich eine Schadenersatzpflicht in Aussicht. Praktisch war auch im Falle der Verletzung der Schaden schwer nachzuweisen. Nach Bankengesetz tritt nun die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung hinzu. Indessen können nach Art. 51 des Bankengesetzes für leichtere Vergehen Ordnungsbußen bis zu 1000 Franken verhängt werden.

Galt nun bisher die Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen — die weder als Erben noch als Vormundschaftsbehörden oder sonstige Bevollmächtigte besondere Interessen nachweisen konnten — als selbstverständlich, so war insbesondere die Auskunftspflicht der Banken gegenüber Steuerbehörden eine in den einzelnen Kantonen verschieden geregelte und oft umstrittene Frage. Auskunftsgabe an Strafbehörden jedoch wurde nach den einschlägigen kantonalen Strafgesetzen behandelt, wobei den Banken oder ihren Vertretern keine Ausnahmestellung in der Auskunftspflicht eingeräumt war.

Mit dem Inkrafttreten des eidgen. Bankengesetzes ist nun eine bedeutsame Wendung eingetreten. Nicht nur in Bank-, sondern auch in Juristenkreisen wird in durchaus berechtigter Weise der Schluß gezogen, daß Artikel 47 eine absolute

Schweigepflicht nicht nur gegenüber Fiskal- u. andern Zivilbehörden, sondern auch gegenüber Strafbehörden involviert und das Berufsgeheimnis des Bankiers nun definitiv u. für alle Fälle analog demjenigen der Ärzte und Geistlichen geregelt sei. Dieser Auffassung gibt eine in allerjüngster Zeit herausgegebene Schrift „Le secret professionnel du banquier“ (Das Berufsgeheimnis des Bankiers) von Dr. jur. G. Capitaine, Privatdozent an der Universität Genf, Ausdruck*.

Capitaine stellt einleitend fest, daß die Schweiz das einzige Land in Europa sei, das den Bankier unter das absolute Berufsgeheimnis stelle. Während dasselbe sonst überall, vorab aus steuerpolitischen Gründen beschnitten oder gar aufgehoben wurde, fand es der schweizerische Gesetzgeber für richtig, eine absolute Schweigepflicht aufzustellen, die sich in der Folge in einem Kapitalzufluß vom Ausland her auswirken werde und damit die Volkswirtschaft günstig beeinflussen dürfte.

Der Verfasser des Buches motiviert seine Gesetzesinterpretation mit folgenden zwei Prinzipien:

1. « Lex specialis derogat legi generali » — Spezialgesetze heben allgemeine Gesetze auf — und
2. « Le droit fédéral prime le droit cantonal » — Bundesrecht bricht kantonales Recht —.

Er kommt dementsprechend und auf Grund eingehender juristischer Erwägungen zu Schlüssen, die er folgendermaßen resumiert:

ad 1) D'après les règles et principes généraux du droit, on doit donc admettre que l'art. 47 de la loi fédérale spéciale sur les banques crée une exception qui prime la règle, qu'il déroge formellement et sans aucune réserve à toutes les prescriptions du droit fédéral, de quelque nature qu'elles soient, dont l'application pourrait contraindre le banquier à se départir du secret d'affaires que lui impose expressément et sans aucune exception le dit art. 47. —

(Nach den allgemeinen Rechtsregeln und Rechtsgrundsätzen muß man annehmen, daß Art. 47 des eidgen. Spezialgesetzes für die Banken eine Ausnahme statuiert, welche die Regel überholt und daß er ausdrücklich und ohne jede Ausnahme alle eidgen. Vorschriften, welcher Art sie auch sein mögen, entkräftet, die den Bankier vom Geschäftsgeheimnis entbinden könnten, das ihm Art. 47 ausdrücklich und ohne jede Ausnahme auferlegt.)

ad 2) Le droit fédéral prime le droit cantonal, le secret professionnel imposé au banquier par le dit art. 47 est opposable d'une façon absolument indiscutable à toutes les dispositions du droit fédéral et du droit cantonal, de quelque nature qu'elles soient, qui pourraient être en contradiction avec cette nouvelle norme de notre droit fédéral.

(Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht. Das durch Art. 47 dem Bankier auferlegte Berufsgeheimnis steht in absoluter und undisputierbarer Weise allen Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechtes entgegen, die in irgend einer Weise mit dieser neuen eidgen. Rechtsnorm im Widerspruch stehen.)

Dieses Gesetz bringt eine völlige Umwälzung in die kantonale Gesetzgebung und hebt insbesondere alle kantonalen Bestimmungen auf, die im Steuerrekurs- oder im Strafverfahren irgend eine Auskunftspflicht der Banken enthalten. Capitaine beruft sich beim Grundsatz „Eidgen. Recht bricht kantonales Recht“ nicht nur auf Art. 3 der Bundesverfassung, sondern auch auf eine Reihe von Kommentaren erster Staatsrechtslehrer wie Burkhardt und Fleiner, sowie auf eine umfangreiche Jurisprudenz.

Welches sind nun die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus diesem absoluten Berufsgeheimnis ergeben? Dieselben erstrecken sich auf das Zivilprozeßverfahren, das Strafprozeßverfahren und die allgemeine Verwaltung des Staates, insbesondere auf das Gebiet des Steuerwesens.

* Das bisher nur in französischer Sprache, 222 Seiten stark erschienene Buch kann zum Preise von 6 Fr. vom Verfasser bezogen werden.

Art. 47 verbietet dem Bankier Auskunft zu geben, wenn er als Einvernommener, Miteinvernommener oder als Zeuge im Strafverfahren über die Geschäftsverbindungen mit einem Klienten befragt wird. Wichtig ist insbesondere die Verweigerung der Zeugenschaft im Strafverfahren. Offen läßt Capitaine die Frage des Erscheinens vor Gericht; er neigt jedoch der Ansicht zu, daß nach Theorie und Praxis der Bankier einer Einladung zur Zeugenschaft bei Strafe im Unterlassungsfalle Folge zu geben, jedoch die Aussagen im Hinblick auf Art. 47 zu verweigern habe, sofern ihn der Klient nicht zur Aussage ermächtigt.

Sehr bestimmt spricht sich Capitaine auch hinsichtlich der Pfändungsverfahren aus. Der Bankier hat selbst unter Anwendung von Gewalt jeglicher Maßnahme zu opponieren, die darauf ausgeht, Kundenguthaben mit Beschlagnahme zu belegen, Auskunft über solche zu geben, ja er hat jede Antwort zu verweigern und sich jeder Nachforschungsmaßnahme zu widersetzen, ohne daß ihm deswegen Unzukömmlichkeiten erwachsen können. Nur dann, wenn der Klient seine Zustimmung gibt, ist der Bankier zur Auskunftserteilung ermächtigt.

Umgekehrt ist im Konkursfall dem Bankier die Aufgabe der Guthaben und Schulden an das Konkursamt gestattet, indem es sich eigentlich um eine Mitteilung an die vom Konkursiten bevollmächtigte Instanz handelt.

Am interessantesten wirkt sich Art. 47 wohl auf fiskalischem Gebiet aus. Hier kommt das Prinzip „Bundesrecht geht vor kantonalem Recht,“ besonders ausgeprägt zur Geltung. Capitaine umschreibt die Stellung des Bankiers wie folgt:

« Le banquier a le droit de refuser, sans aucune réserve en explication de répondre à toutes demandes de renseignements ou de déposer devant les autorités fiscales aussi bien communales que cantonales ».

(Der Bankier hat das Recht, ohne Vorbehalt und ohne besondere Erklärung die Antwort auf jedes Auskunfts- oder Aussagebegehren sowohl gegenüber gemeindlichen als auch kantonalen Steuerbehörden zu verweigern.)

Der Bankier kann durch keine Steuerorgane und keine Rekursinstanz zur Zeugenaussage gezwungen werden. Tut er es aber ohne ausdrückliche Einwilligung der Steuerpflichtigen, verlegt er das Bankgeheimnis und setzt sich den Strafbestimmungen von Art. 47 aus. Enthalten bestehende kantonale Steuergesetze entgegengesetzte Bestimmungen, so sind sie für den Bankier toter Buchstabe. Das Bankgeheimnis bezieht sich sowohl auf Auskunft über Vermögen sowohl als Einkommen auf die Gemeinde-, Kantons- oder Bundessteuern. Einzig mit Zustimmung des Klienten darf der Bankier Auskunft geben.

Ein besonderer Punkt bildet die Auskunftgabe gegenüber den Erben. Da die Erben ex officio in die Rechte des Verstorbenen eintreten, kann ihnen der Bankier die Auskunft nicht vorenthalten, und zwar hat jeder Erbberechtigte das Recht, über die Gesamthinterlassenschaft Aufschluß zu erhalten, vorausgesetzt, daß der Erblasser keine Geheimhaltungspflichten über einzelne Vermögenswerte ausbedungen hat, die vom Bankier zu respektieren sind, wenn sie in ausdrücklicher Form erfolgten. Wie die Erben, so ist auch ein event. Testamentsvollstrecker über die Vermögenslage des Erblassers aufzuklären, da er ausdrücklich Bevollmächtigter ist.

Es ist nun nicht zu bestreiten, daß Art. 47 gegenüber den entgegengesetzten kantonalen Bestimmungen eigentlich revolutionär wirkt. Indessen ist die Fassung des Bankengesetzes absolut klar und eindeutig und vereinfacht insbesondere die Stellung des Bankiers, indem insbesondere die zahlreichen Grenzfälle gründlich ausgeschaltet sind. Verschiedene kantonale Instanzen stützen sich heute noch, und zwar vornehmlich in Unkenntnis der neuen eidgen. Vorschriften und weil ihnen kein Widerstand entgegengesetzt wird, im Untersuchungs- und Strafverfahren, aber auch bei der Steuertaxation, auf nunmehr derogierte kantonale Bestimmungen. In solchen Fällen werden die Banken sich mit allem Nachdruck auf die neuen eidgen. Vorschriften des Art. 47 des Bankengesetzes stützen, die absolut unmißverständlich sind. Will

der Richter trotzdem auf die Dispens von der Aussage nicht eintreten, so ist der ordentliche Prozeßweg nach kantonalem Recht zu beschreiten, wobei kantonale Entscheide ans Bundesgericht weitergeleitet werden können.

Insbesondere auch für die ländlichen Darlehenskassen hat Art. 47 eine klare Situation gebracht und bisher bestandene Zweifel in der Weise behoben, daß fortan speziell Begehren um Auskunftgabe im Steuerrekursverfahren, aber auch in Strafprozessen ohne weiteres abzuweisen zu beantworten sind, wenn seitens der Klienten keine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung vorliegt, die von der Geheimhaltung entbindet.

Wie der Garten Freude macht.

Gießkanne und Hacke beherrschen um diese Jahreszeit den Gemüsegarten. Je mehr Wasser gegeben wird — allerdings nicht wenn's wie mit Rübeln sonst schon schüttet, wie zu Monatsbeginn — desto zarter werden die Gemüse. Je mehr die Hacke im Boden rührt, je mehr Licht und Wärme dringt zu den nährungsvermittelnden Wurzeln. Gießen wir möglichst aus dem Süden in Kultur genommene Pflanzen mit gestandenem Wasser. Hieher müssen wir die Tomaten, Gurken und Bohnen rechnen. Auch der Salat ist für Kaltwassergüsse empfindlich. Die Bräunung der Blattränder rührt meistens von kalter Ueberbrausung an heißwetterigen Tagen her. All diese Gewächse, wenn sie sich auch an unsern Standort gewöhnt, durch die Kultur härter geworden, so haben sie doch noch ihre südlichen Nerven, ihre angestammte Empfindsamkeit, nicht ganz verloren. Was kommt auf abgeernteten Beeten jetzt noch zur Aussaat? Salat, Grünkohl, Rosenkohl, Erbstrüben, Karotten, Winterrettich, Winterendivien, Lauch. Selbst Buschbohnen lassen sich noch vorteilhaft zu einer Ernte reifen. Verlangt wird für ihr rasches Keimen eine feuchte Erde. Bei Bohnen und Rosenkohl gehört zur Beetbestellung eine gute Durchwässerung des Bodens. Von der Jauchegrube die obere halbdicke Schicht der Umgrabung einvermengen, das düngt und hält für Wochen die Erde feucht. Auch im Juli gepflanzter Sellerie kann sich bei starker Feuchthaltung noch prächtig entwickeln. Gegen Monatsende pflanzt man auch das letzte Jahresgemüse: die Endivien. Man unterscheidet zwei Sorten dieser nährreichen Blattgemüse: Sommer- und Winterendivie, und unter diesen wieder die glattblättrige und die gekrauste, von denen die erstere vorgezogen wird. Im Gegensatz zum Kopfsalat, der in die Breite wachsen muß und viel Platz braucht, soll man die Endivie eng setzen. Dadurch werden die inneren Blätter vom Licht abgeschlossen, sie bleichen und werden infolgedessen milder im Geschmack. Zweckmäßig ist eine Aussaat der Endivien in Abständen von zirka zwei Wochen, auch probiere man die Samen in Rillen der Erde zu übergeben. Die Sämlinge lassen sich dann frühzeitig in Abständen von Fußbreiten erdünnen. Das Resultat wird sein: Frühzeitige Ernten und Ausdehnung auf Wochen hin.

Eine durchdringende Bewässerung nötigt uns auch der Blumengarten ab. Besonders die Rosen verlangen für ihr reiches Blühen viel Flüssigkeit. Bei den Sommerblumen und Stauden heißt's allwöchentlich das Verblühte entfernen. Man kann z. B. bei den Wicken die Beobachtung machen, daß zur Reife kommende Samen sofort das Weiterblühen stark hemmen. Die abgestandene Blume ist eben ein krank gewordenes Glied, will entfernt sein. Dort, wo noch das Blumenbeet in einer Herbst- und Sommeranpflanzung vor dem Haus zieren will, da ist jetzt schon die Aussaat von Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht und Maßliebchen in Kisten vorzunehmen. Die Topfpflanzen erheischen zur Sommerszeit unsere Aufmerksamkeit, dann erfreuen sie uns auch mit einem langandauernden Blühen. Ein wöchentlicher Dungguß ist Minimum. Bei den Rübelpflanzen hebe man die oberste Erdschicht etwas ab, füllt düngerhaltige Erde auf, gieße kräftig nach. Verlieren wir einige Worte über eine nebst den Geranien wohl am stärksten verbreitete Zierpflanze, über die

Fuch sien. Im Gegensatz zu den Geranien lieben letztere Pflanzen die volle Sonnenlage nicht, sind aber leichter zu behandeln. Ihre Stecklinge wachsen den ganzen Sommer hindurch ohne große Schwierigkeit in etwas sandiger Erde. Um die Pflanzen buschig zu bekommen, kneist man größer gewordenen Exemplaren die Spitzen aus. Fuch sien lassen sich auch in Hochstämmen ziehen. Droben im Hochtal von Grindelwald sah der Schreibende vor Jahren in den Anlagen des Hotel Viktoria kräftige Exemplare von über 1 m Höhe, die mit den Rübeln ins Freiland eingegraben waren. Diese Fuch sien in Gletschnähe blühten wie Rosen. Fuch sien verlangen reichlich Nahrung. Man überwintert sie im Kalthause, wo selbes nicht vorhanden, in einem frostfreien Zimmer. Und herrliche Sorten, in allen möglichen Blütenvariationen, und auch dunkellaubige, lassen sich zierend vors Haus stellen.

Fassen wir die Monatsbetrachtung in eine besondere Feststellung zusammen: eine richtige Vorbereitung des Bodens, die allwöchentliche Begießung und die rechtzeitige Düngung, das sind die Fundamente für das gute Gedeihen aller Pflanzen. — Nicht das Saatgut allein bestimmt die gute Ernte, sondern die Pflege der Keimung ist von solcher Wichtigkeit. Nur in einem lockern Boden vermag die Wurzel die Erde zu durchdringen, die Nahrung zu verarbeiten. Das müssen wir bei all der Rechenzüge im Garten bedenken, beim Aufhäufeln und Auflockern. Fridolin Hofer, der Dichter des gottgesegneten luzernischen Seetals, der droben von der Höhe der Erlösen einen ganzen Sommer lang hinablickt auf das Werden und Wachen der Landschaft, er hat diese Tatsache sogar dichterisch verwertet:

Und tiefer drängt die Wurzeln nur Verlangen,
Sich einzuwühlen in den Schoß der Erde,
Daß ihnen alle, alle Süße werde,
Wie Kindern, die an Mutterbrüsten hängen. J. E.

Erlahmter Zahlungswille.

Von alt Nat.-Nat Tschumi.

Wo die Geldmittel dazu nicht vorhanden sind, hört natürlich jede Zahlungsmöglichkeit auf. Und es hat immer Leute gegeben und wird sie auch zu allen Zeiten geben, die ihren Schuldverpflichtungen auch beim besten Willen nicht nachkommen können. Sie sind zu bedauern. Denn Geldsorgen lasten nicht selten recht schwer auf einzelnen Menschen und auch auf ganzen Familien und zerstören manches Glück. Nicht immer, aber doch oft gehen einem Nachlaß oder einem Konkurs recht schwere Stunden voraus. Man muß dafür Verständnis haben. Es darf aber auch festgestellt werden, daß im allgemeinen die Gläubigerbrutalität doch nicht so groß ist, daß auf unglückliche Verhältnisse nicht Rücksicht genommen würde. Wo ein Privatgläubiger oder eine Bank feststellen kann, daß bei einem Schuldner ein ernsther Zahlungswille wirklich vorhanden ist, da wird gerne Nachsicht geübt und mit der Anwendung von Rechtsmitteln nach Möglichkeit zugewartet. So sollte es wenigstens überall sein.

Mit diesen zahlungsunfähigen Schuldnern wollen wir uns in den vorliegenden Ausführungen nicht weiter befassen, wohl aber mit solchen, die zahlen könnten, es aber nicht tun. Und solche gibt es tatsächlich auch. Ein französisches Sprichwort heißt in deutscher Wiedergabe: „Wer zahlt, der bereichert sich.“ Reicher wird man nun allerdings nicht, wenn man mit Geld eine Verpflichtung ablöst, aber auch nicht ärmer. Es steckt in dem angeführten Satz aber doch ein beherzigenswerter Kern. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß mit der Zahlung ein Geschäft erledigt wird, das den Schuldner bedrückt oder doch bedrücken sollte, an das er stets denken muß und das ihn an einem frohen Weiterarbeiten verhindert. Wer in seinen Verhältnissen Ordnung schafft, darf als unabhängiger Mensch in guter Stimmung sein und jedermann frei gegenüber treten. Auch bewahrt ihn eine sofortige Begleichung von Verpflichtungen davor, das Geld für andere unnötige Dinge auszugeben.

Es gibt Schuldner, die das Geld gern bei sich aufbewahren und die Gläubiger warten lassen und selbst auf Mahnungen nicht

reagieren. Sie empfinden eine gewisse Freude daran, das Geld solange wie möglich zu hüten und es erst dann aus den Händen zu geben, wenn sie dazu gezwungen werden. Es fehlt ihnen der Zahlungswille. Das ist nun eine Erscheinung, unter der wohl niemand so sehr zu leiden hat als gerade der Handwerker- und Gewerbestand. Er hat Arbeiten oder Lieferungen auszuführen, für die er unbedingt bezahlt werden sollte, wenn er nicht selbst in Zahlungsschwierigkeiten geraten will. Es ließe sich beispielsweise ein Buch darüber schreiben, was wohlhabende Frauen nur an ihren Schneiderinnen und Puzmacherinnen dieserhalb sündigen.

Für Landwirte, die mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen haben, wird nun in fast allen Kantonen ein Sanierungsverfahren durchgeführt. Ihre Schulden werden soweit abgeworfen, als es notwendig ist, um ihnen ein weiteres Fortkommen auf ihrer Scholle sicherzustellen. Man kann diese Maßnahme an und für sich sehr begrüßen; denn die Erhaltung des Bauernstandes liegt ohne Widerspruch im Interesse des ganzen Volkes. Allein die Schulden, von denen die Landwirte befreit werden, verschwinden nicht im Orkus. Sie müssen auf andere Schultern überwält werden, und da sind uns Fälle bekannt, wo Handwerker und Gewerbetreibende den größten Teil ihrer Forderungen abstreichen mußten und damit selbst in Zahlungsschwierigkeiten gerieten. Auch die Spar- und Leihkassen in gewissen Gegenden werden durch diese Sanierung empfindlich in Mitleidenschaft gezogen. Vor uns liegt der letzte Jahresbericht einer solchen Kasse. Da erhebt deren Präsident, ein bekannter und geachteter Volksmann, ernsthaft Klage darüber, daß der Zahlungswille bei Schuldnern, denen in guten Treuen Darlehen gewährt wurden, sehr nachgelassen habe oder überhaupt nicht mehr vorhanden sei. Würden dann rechtliche Vorkehren eingeleitet, dann gehörten sämtliche früheren Vermögenswerte, auf welche hin man kreditiert habe, der Frau, den Kindern oder sonst wem, und das Ende vom Lied sei ein Verlustschein. Es sei überhaupt fast nicht zu glauben, in welchem Maße der Zahlungswille erlahmt sei.

Gegen eine solche Moral muß energisch Stellung genommen werden. Sie vergiftet unser Wirtschaftsleben, das letzten Endes auf Treu und Glauben aufgebaut sein muß. Wer eine Verpflichtung eingeht, der soll dann aber auch den ehrlichen Willen haben sie einzulösen, soweit seine Kräfte ihm dazu reichen. — Dann wird es an hilfsbereiten Händen gewöhnlich auch nicht fehlen. Sollte aber mit einer stets weiter um sich greifenden Erlahmung des Zahlungswillens gerechnet werden, dann wird das ganze Kreditwesen erstarren müssen, worunter wiederum die gesamte Volkswirtschaft zu leiden haben würde.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Sind auch einzelne Wirtschaftsüberblicke erster internationaler Stellen, wie z. B. der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel für die nächste Zukunft optimistisch gestimmt, so vermag doch der Glaube an einen baldigen Wiederaufstieg noch nicht durchzudringen. Nicht zu bestreiten ist, daß die großen Warenvorräte z. T. stark abgebaut, Werkzeuge und Maschinen abgenutzt, Gebäude reparaturbedürftig sind und nach Material- und Arbeitskräftebedarf rufen. Auch die stetsfort auf den Plan tretenden Neuerungen der Technik bringen trotz bedauerlichen Ausschaltungen von Arbeitskräften auch wieder Arbeit und Verdienst. Allein, so lange ein einigermaßen normales zwischenstaatliches Einvernehmen und vor allem eine Währungsstabilisierung fehlt, mangelt das für Unternehmungslust und Bankkredit notwendige Vertrauen. Kein seriöser Kaufmann darf die heute z. T. in dreifacher Richtung bestehenden Risiken: Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, plötzliche Währungsabwertung und staatliche Zahlungsverbote in Kauf nehmen. Vergeblich blickt man immer noch nach den maßgebenden Handels- und Finanzländern Amerika und England, die es in der Hand hätten, der Währung wieder einmal festen Boden zu geben, womit für alle andern Staaten Angleichungsmöglichkeiten gegeben wären. Wichtiger als alle politischen Konferenzen, mit ihrem oft erbärmlichen Intrigenspiel und verwerflichen Uebernationalismus wäre eine Währungsfriedenskonferenz um der darniederliegenden Wirtschaft eine zuver-

läufige Aufbaubasis zu verschaffen. Eine solche Arbeit wäre geeignet das erschütterte Volksvertrauen und die immer tiefergreifende Abneigung gegen die staatliche Führung zu beseitigen, das mit dem Wetttrüben ausgelöste allgemeine Unbehagen zu eliminieren und das Schwergewicht von den politischen und militärischen Fragen auf die lebensnotwendigen wirtschaftlichen Probleme hinzulenken.

Außenhandelsvolumen und Beschäftigungsgrad unseres Landes lassen unter dem Druck dieser unbefriedigenden internationalen Verhältnisse keine befriedigende Entwicklung erkennen. Die Einfuhr steht für das erste Semester 1936 mit 541,9 Mill. Fr. um rund 80 Mill. Fr. hinter der entsprechenden Vorjahresziffer, wogegen die Ausfuhr mit 396,2 Mill. Fr. nur 6 Mill. geringer war und das Handelsbilanzdefizit sich von 220,1 Mill. auf 145,7 Mill. verringerte. Die Arbeitslosenziffer ist im Mai auf 80,000 gesunken und war damit um 40,000 vom winterlichen Höchststand entfernt, jedoch noch um rund 14,000 über der Mai-ziffer des Vorjahres. Diese bedauerliche Tatsache liegt nicht zuletzt in dem Darniederliegen des Baugewerbes begründet. Die Zahl der Wohnungsbauten in den größern Städten ist um 1127 oder 42 % geringer als im Vorjahr und um 3054 oder 70,8 % tiefer als pro Januar/Mai 1934. Ungünstig entwickelt hat sich die ohnehin mit großen Schwierigkeiten kämpfende Hotellerie, wo zu den bisherigen negativen Faktoren, noch die ungünstige Witterung hinzugetreten ist. Für die Landwirtschaft sind nach den Jahren mit katastrophalem Preiszerfall einige Lichtblicke erkennbar. Neben der Haltung des 18 Rappen-Milchgrundpreises trifft dies besonders in der Entwicklung der Nutz- und Schlachtviehpreise zu, was nicht zuletzt den schwer um die Existenz ringenden Bergbauern einiges Aufatmen gestattet. Der landwirtschaftliche Produkteinstand notierte im Mai ds. J. wieder einmal 115 gegenüber 103 im Mai des Vorjahres. Die Schweiz. landw. Marktzeitung vom 9. Juli registriert lebhaften Viehhandel bei bisherigen Preisen und immer lauter tönt der Ruf maßgebender landwirtschaftlicher Stellen, schlachttaugliches Vieh auf den Markt zu bringen, um die Schlachtvieheinfuhr wieder einzustellen, Seucheneinschleppung zu verhüten, ein herbstliches Ueberangebot mit Preissturz zu vermeiden und die z. T. Beunruhigung hervorrufoende Fleischpreissteigerung in den Städten zum Stillstand zu bringen.

Auf dem internationalen Geldmarkt stand in den letzten Monaten im Zusammenhang mit der politischen Umwälzung in Frankreich die dortige Währungsunruhe im Vordergrund. Diese färbte auch auf die Valuta des Auslandes, speziell der benachbarten Neutralen, Holland und der Schweiz ab. Insbesondere Holland hatte wiederum, wie letztes Jahr anlässlich der Abwertung des belgischen Frankens eine scharfe Attacke der ausländischen Spekulation zu bestehen und begegnete ihr insbesondere mit mehrmaliger Erhöhung des offiziellen Diskontofazes. Die Schweiz zeigte sich besonders dank der ausgezeichneten technischen Verfassung der Währung dem Ansturm gewachsen, ohne daß zur Diskontoerhöhung geschritten werden mußte und es zeigte sich unser Land einmal mehr als ruhender Pol in der Erscheinungen. Der Bundesrat ließ es bei einer Verfügung bewenden, welche das Gerüchtemachen und die Währungsspekulationen unter Strafe stellt. Immerhin sank der Goldbestand bei der Nationalbank vom diesjährigen Höchststand von 1519 Millionen am 30. April bis auf 1408 Millionen am 23. Juni. Seither trat mit der Beruhigung in Frankreich, wo das neue Regime das valutagesfährdende Streifen abließ, wieder ein Ansteigen auf 1417 Millionen ein, das in den kommenden Wochen weiter anhalten dürfte, besonders nachdem Frankreich und Holland mit den Diskontoermäßigungen zum Gefechtsabbruch blasen konnten. Auch in der kritischen Periode betrug unsere Metalldeckung stets wesentlich über 80 %. Indessen waren die Währungsunruhen mit ihren üblen psychologischen Nachwirkungen wenig geeignet, den Geldmarkt zu verflüssigen und den Zinsfäzen rückläufige Bewegung zu geben. Die Wertstufenkurse schlugen wie beim letztjährigen Frankenangriff rückläufige Bewegung ein und es streifte

die Rendite erster eidgen. Obligationen wiederum den Satz von 5 Prozent. Trotzdem verharrten die maßgebenden Bankengruppen bei den bisherigen Obligationensätzen. Die Kantonalbanken vergüteten 4 % oder weniger und die meisten Großbanken blieben (wenigstens offiziell) bei 4 Prozent. Bedauerlicherweise sind die Hypothekarbanken und Mittelbanken speziell im Aargau und in Solothurn und Basel auf $4\frac{1}{4}$ % nachgegangen, dürften jedoch kaum bedeutend mehr Geld bekommen als zu 4 %, gefährdeten aber dadurch die Haltung des bisherigen Schuldzinsfazes von ebenfalls $4\frac{1}{4}$ % für erste Hypotheken. Nachdem sich nun der Markt wieder etwas beruhigt hat, wäre ein Zurückgehen des Obligationenzinses auf $3\frac{3}{4}$ % bei den Kantonalbanken und 4 % bei allen übrigen Instituten wünschenswert um damit die im Laufe dieses Jahres vorgenommenen Schuldzinserhöhungen wieder rückgängig machen zu können. Damit käme man zum gerechtfertigten Niveau, das in der östlichen Schweiz mit dem Nachgehen von 4 auf $4\frac{1}{4}$ % für erste Hypotheken in den letzten Monaten Regel geworden ist. Daß auf die Dauer ein Obligationensatz von 4 % und ein ebensolcher für erste Hypotheken, besonders bei Instituten mit relativ großen Obligationenbeständen für die Geldinstitute untragbar ist, dürfte nachgerade jedermann einleuchten.

Für die Raiffeisenkassen empfiehlt sich Anpassung an die Kantonalbankbedingungen. Wo nicht beachtliche Konkurrenz solider Lokalbanken zu einem $4\frac{1}{4}$ %igen Obligationensatz drängt, soll man bei 4 % verbleiben. Der Sparzinsatz sollte möglichst $3\frac{1}{4}$ % nicht überschreiten und im Rt.-Rt. $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ % maßgebend sein. Andererseits gelten — soweit Kantonalbanken nicht etwas anders gebieten, $4\frac{1}{4}$ % für erste Hypotheken, $4\frac{1}{2}$ % für nachgehende Titel und Faustpfanddarlehen und $4\frac{3}{4}$ % für Bürgschaftsdarlehen als Regel. Nachdem auch die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) in absehbarer Zeit wieder an den Markt gelangen muß, und die erste Tranche der Wehranleihe vor der Türe steht, wird in nächster Zeit auch beim Ausbleiben internationaler politischer Störungen kaum mit einer besondern Verflüssigung des Marktes gerechnet werden können. Dann sind es auch die Liquiditätsvorschriften des Bankengesetzes, die einen Zinsabbau nicht begünstigen; denn die Haltung größerer liquider Mittel, die in der Zeit der Fälligkeitsaufschübe mehr denn je notwendig sind, drückt auf die Rendite. Und auf die Reserveöffnung kann man auch nicht verzichten, wenn man aufrecht bleiben und sich nicht von den Ereignissen überraschen lassen will.

Ist für Steuern ein gesetzliches Pfandrecht zulässig?

(Aus dem Bundesgericht.)

Art. 836 ZGB ermächtigt die Kantone, gesetzliche Pfandrechte aus öffentlichrechtlichen oder anderen für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Verhältnissen vorzusehen. Wo es nicht anderes geordnet ist, bedürfen diese Pfandrechte keiner Eintragung im Grundbuch. Auch wird ihr Rang durch das kantonale Recht bestimmt; dieses kann also vorschreiben, daß sie allen früher errichteten Pfandrechten vorgehen. Eine solche Regelung ist, wenn man den Kreis der privilegierten Forderungen zu weit ausdehnt, von erheblicher Gefahr für den Hypothekarkredit; denn sie bedeutet einen Einbruch in das sonst beim Grundbuch geltende Prinzip, wonach alle Belastungen aus diesem Buch ersichtlich sein müssen. Das zeigt sich ganz augenscheinlich im folgenden Fall.

Art. 183 des t e s s i n i s c h e n Einführungsgesetzes zum ZGB. bestimmt, daß alle Steuerforderungen für das laufende Jahr und für die beiden vorhergehenden Jahre auf sämtlichen Liegenschaften des Steuerpflichtigen ein gesetzliches Pfandrecht genießen, das allen anderen Hypotheken vorgeht. Am 10. März 1935 starb nun in Locarno ein gewisser G. R. Seine Erbschaft wurde ausgeschlagen und daher konkursamtlich liquidiert. In der Erbschaft befand sich auch eine Liegenschaft, die mit einer Hypothek von Franken 50,000 zugunsten einer Frä. S. belastet war. Die Gr-

meinde Locarno machte nun für die Jahre 1931—35 unbezahlte Steuerforderungen im Betrage von Fr. 2,864.80 geltend und wurde gestützt auf den erwähnten Art. 183 damit im I. Rang auf die Liegenschaft angewiesen. Die Grundpfandgläubigerin bestritt diese Kollokation durch gerichtliche Klage, worauf der Einzelrichter von Locarno den Betrag der Steuern für 1931 mit Fr. 552.80 in die V. Klasse wies; im übrigen erklärte er die Klage als unbegründet. Dieses Urteil wurde vom tessinischen Appellationsgericht bestätigt.

Hiegegen legte die Klägerin beim Bundesgericht gestützt auf Art. 87 des Organisationsgesetzes zivilrechtliche Beschwerde ein, mit der Behauptung, die vom Kanton Tessin getroffene Regelung verstöße gegen Art. 836 ZGB.; das Gericht habe demgemäß zu Unrecht kantonales statt eidgenössisches Recht angewendet.

Das Bundesgericht hat diese Beschwerde gutgeheißen und die Sache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurückgewiesen.

Auf den ersten Blick scheint es allerdings, als ob Art. 836 ZGB. den Kantonen völlige Freiheit einräumen wollte, für irgendwelche im öffentlichen Recht begründete Forderungen gesetzliche Pfandrechte auf den Liegenschaften des Schuldners zu begründen, unbekümmert darum, ob eine bestimmte Forderung mit einer Liegenschaft in irgend einem Zusammenhang stehe. Allein aus der Entstehungsgeschichte des Artikels ergibt sich, daß man dabei nur an Forderungen von bescheidenem Umfang und insbesondere nur an solche gedacht hat, bei denen ein Zusammenhang mit der betr. Liegenschaft unverkennbar ist. Die Forderung muß den Grundeigentümer als solchen betreffen; das ist aber nicht der Fall, wenn das Gemeinwesen eine Steuerforderung aus Kapitalvermögen oder Erwerb geltend macht.

Der Kanton Tessin besitzt eine allgemeine Vermögenssteuer, ohne spezielle Besteuerung der Liegenschaften. Die geltend gemachten Steuerforderungen stehen also zum größten Teil mit der verpfändeten Liegenschaft in gar keinem Zusammenhang. Da anderseits Art. 183 des tessinischen Einführungsgesetzes mit Art. 836 nicht vereinbar ist, so hat in der Tat das kantonale Gericht kantonales Recht statt eidgenössisches Recht angewendet, so daß sein Entscheid aufgehoben werden muß. Die Frage, ob das gesetzliche Pfandrecht wenigstens mit Bezug auf denjenigen Teil der Steuern, die die verpfändete Liegenschaft betreffen, aufrecht zu erhalten sei, braucht hier nicht ausdrücklich entschieden zu werden; denn die Rekurrentin hat sich damit einverstanden erklärt, daß in diesem Umfang das gesetzliche Pfandrecht anerkannt bleibe. Die kantonale Instanz hat den betr. Betrag auszumitteln. (Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. März 1936.)

An Gottes Segen ist alles gelegen.

Jahresberichte landwirtschaftlicher Vereinigungen erschöpfen sich im allgemeinen in wirtschaftlichen Betrachtungen. Eine Ausnahme macht der Bericht des landw. Kantonalvereins von Appenzell J.-Rh., der auch pro 1935 aus der Feder des originellen Alpstebauers, alt Landesstatthalter Franz Manser, folgende kernhafte Schlußsätze ethischer Natur enthält:

„Allüberall wird über die böse Krisenzeit geklagt. Man bekommt zwar häufig den Eindruck, daß dem nicht so sei. Sport und Feste haben Hochsaison und ein Einblick in manche Familienbetriebe, läßt auch nicht viel davon spüren. Aber gleichwohl sind die Klagen über Krise ständiges Thema bei Gesprächen und der vordern Hälfte der Zeitungen. Und die Ratschläge über die Heilmethoden sind so zahlreich wie der Sand am Meere. Aber der heutigen Generation sind nicht alle derselben populär. Und zwar gerade diejenigen nicht, die am sichersten Heilung bringen würden.

Das eine derselben heißt die Einfachheit und Selbsthilfe — Einfachheit in der Lebenshaltung und Selbsthilfe in der manchenorts noch naheliegenden Sanierung in Haushalt und Betrieb. — Und das andere: Praktisches Christentum. — Mit Sport und Festen und Sonntagsmißbrauch ist noch keine Familie und kein Volk aufgestanden! Wohl aber dem sichern Ruin zerfallen. — Betätigung christlicher Grundsätze hüben und drüben, auch außer-

halb der Kirchenmauern und Parteifahren, im praktischen Leben, in der Familie, im Handel und Wandel. — Dann und nur dann werden eine Großzahl der Krisenklagen und auch berechtigten Kritiken — ohne Staatsbeiträge — verschwinden und neues Leben aus den Ruinen blühen. Man glaubt heute ohne den lb. Gott und seine Gebote vorwärts zu kommen. Das ist der große Irrtum unserer Zeit. Der Lenker der Schicksale läßt mit seinen Gesetzen nicht markten und alle Augenblicke nach Laune und Opportunität revidieren und interpretieren, wie das bei den heutigen Behörden der Fall ist. — Und an Gottes Segen ist alles gelegen!“

Das ländliche genossenschaftliche Kreditwesen der Welt.

Die neunte Ausgabe des Anfangs Juni 1936 erschienenen internationalen Jahrbuches der Genossenschaftsorganisationen bringt erstmals eine detaillierte Separatübersicht der ländlichen Kreditgenossenschaften der ganzen Welt. Noch sind die Angaben hinsichtlich Bilanzsumme und Gesamtumsatz, die in Schweizerfranken figurieren, stark lückenhaft, ergeben aber doch bedeutungsvolle Anhaltspunkte. Dagegen nähern sich die Zahlen über den Bestand der Genossenschaften und der Einzelmitglieder der Vollerfassung.

Land	Zahl der ländlichen Kreditgenossenschaften	Mitgliederzahl	Durchschnittl. Mitgliederzahl	Gesamt-Bilanzsumme in 1000 Fr.	Gesamt-Umsatz in 1000 Fr.
Algerien	320	34,308	107		
Deutschland	18,852	1,924,266	102	3,077,132	28,095,948
Oesterreich	1,815				474,093
Belgien	1,098	97,514	89		
Brasilien	210				
Bulgarien	1,177	115,000	98	60,957	205,680
Kanada	256	41,000	160		
China	6,060	143,950	24		
Dänemark	48	20,042	418	7,977	105,000
Danzig	51	3,118	61	5,905	35,100
Estland	230	92,775	403	40,809	
Finnland	1,355	138,915	103	104,925	701,600
Frankreich	10,695	564,314	53		
Griechenland	2,912	95,000	33		
Guadeloupe	29	2,642	91		
Ungarn	1,010	383,000	379	35,880	1,502,041
Indien	67,574	1,909,469	28	377	
Irland	92	9,580	104		
Italien	2,090	310,146	148		32,530
Japan	12,700	4,208,539	331	1,765,364	140,496
Lettland	360	131,417	365	62,298	
Litauen	39	10,000	256		
Luxemburg	56	6,321	113	4,887	11,602
Madagaskar	43	3,009	70		
Marokko	6	2,858	476	33,824	
Martinique	37	1,441	39		
Mexiko	1,581	100,790	64	5,921	9,114
Holland	1,292	230,978	179	1,065,791	2,921,434
Polen	4,418	1,269,522	287	254,793	67,311
Réunion	28	2,530	90		
Rumänien	2,341	479,977	205	238,736	70,390
Schweden	699	59,267	85	35,320	
Schweiz	603	55,246	92	355,736	631,467
Tschechoslowakei	6,152	1,348,327	219	792,578	2,291,981
Tunesien	64				
Türkei	670	63,936	95	26,648	
Jugoslawien	4,280	453,160	106	153,644	175,847
Total	151,233	15,312,357	101		

Rekapitulation nach Erdteilen.

	Zahl der Genossenschaften	Mitgliederzahl	Durchschnittl. Mitgliederzahl	Gesamt-Bilanzsumme in 1000 Fr.	Gesamt-Umsatz in 1000 Fr.
Afrika	451	42,705	95	33,824	
Nordamerika	256	41,000	160		
Mittel- und Südamerika	1,857	104,873	56	5,921	9,114
Asien (ohne Sow.-Union)	86,334	7,261,958	84	765,741	140,496
Europa (ohne Sow.-U.)	62,335	7,861,821	126	6,324,016	37,322,024
Total	151,233	15,312,357	101	7,129,502	37,471,634

Mit Ausnahme von Australien findet man in allen Erdteilen Kreditgenossenschaften. Diese stellen mit 151,233 Gebilden hinsichtlich Sektionenzahl die größte Genossenschaftsbewegung der Welt dar.

Indien, wo sich das englische Kolonialamt mit großem Eifer und viel Geschick der Verbreitung der Kreditgenossenschaften annimmt und damit wie die fast alljährlichen Besuche indischer Vertreter auf der Schweiz. Raiffeisenzentrale erklären, ausgezeichnete Kolonalarbeit leistet, marschiert hinsichtlich Sektionenzahl mit 67,574 Rassen weitaus an erster Stelle. Dann folgt Deutschland, das eigentliche Mutterland der ländlichen Kreditgenossenschaften mit 18,852 an zweiter und Japan mit 12,700 an dritter Stelle. Beträchtlich sind sodann die Zahlen von Frankreich (10,695), Tschechoslowakei (6,152), China (6,060), Polen (4,418) und Jugoslawien (4,280).

Die Rassen mit den großen Mitgliederbeständen weisen Marokko, Dänemark, Estland, Lettland und Ungarn auf. Als außerordentlich mitgliederreich zeigen sich auch die japanischen Rassen mit nicht weniger als 4,2 Millionen Einzelgenossenschaften und einem durchschnittlichen Bestand von 331 pro Genossenschaft, während umgekehrt in Indien, wo der Durchschnitt mehr als zehn Mal weniger d. h. nur 28 beträgt, die Klein-Genossenschaft vorherrscht. In Deutschland entfallen durchschnittlich 102 Mitglieder auf eine Genossenschaft, was so ziemlich dem Gesamtdurchschnitt von 101 entspricht. Die schweizerischen Rassen zählen durchschnittlich 92 Genossenschaftler.

Von besonderem Interesse sind die Bilanzsummen. Hier rangiert Deutschland mit 3 Milliarden Fr. weitaus an erster Stelle. Ihm folgt Japan mit 1,7 Milliarden Fr., dann kommt Holland mit 1 Milliarde Fr., sodann die Tschechoslowakei mit 792 Mill. Fr. und an fünfter Stelle finden wir die Schweiz. Raiffeisenkassen mit 355 Millionen Fr. Das bemerkenswerteste Resultat liefert Holland, dessen 1292 Genossenschaften 1,06 Milliarden Fr. verwalten. Hier wie bei der Schweiz kommt auch der Umstand zum Ausdruck, daß es sich um die zwei einzigen Länder mit unhavarieter Vorkriegsvaluta handelt.

Hinsichtlich Umsatz finden wir in der unvollständigen Liste oben an Deutschland mit der Rekordziffer von 28 Milliarden Fr., dann der Reihe nach Holland, Tschechoslowakei, Ungarn, Finnland und an sechster Stelle mit 631 Millionen Fr. die Schweiz.

Im gesamten macht die Kreditgenossenschaftsbewegung unseres Landes gute Figur, besonders dann, wenn man bedenkt, daß sie verhältnismäßig neueren Datums ist und nicht wie die meisten Landesorganisationen in weitgehendem Maße staatliche Förderung erfuhr, sondern sich vollständig aus eigener Kraft und vielfach im Kampf gegen starke Widerstände von Regierungen und mächtigen Banken emporarbeiten mußte. Dafür ist aber die Verankerung im Volke um so tiefer; denn was sich in zäher Aufbauarbeit durchringt, schlägt feste Wurzeln und wird sturmerprobt.

Eine Raiffeisenbegegnung am Bodensee.

Die in Bregenz abgehaltene diesjährige Revisorenkonferenz der österreichischen, landwirtschaftlichen Genossenschaften, der auch die Verwaltungsspitzen der Landesverbände beizuhöhen, hat am 17. Juni 1936 anlässlich einer Bodenseerundfahrt dem schweizerischen Ufer einen recht lieben Besuch abgestattet. Mit Sonderdampfer „Bludenz“ landeten in der vierten Nachmittagsstunde unter Führung der Vorarlberger Verbandsleitung ein gutes halbes Hundert Verbandsleiter und Revisoren, mit ihrem allverehrten Generalanwalt a. Bundesminister Rud. Buchinger aus Wien. Nach einem kurzen Stadt-Rundgang fand man sich im schattigen „Bär“-Garten zu einer geselligen Vereinigung ein, zu der auch die Leitung der Revisionsabteilung des Schweiz. Raiffeisenverbandes eingeladen war.

Nach einer freundlichen Begrüßung durch Hg. Kohler, Anwalt des Vorarlbergerverbandes hieß Direktor Heuberger namens der schweizerischen Delegation die Gäste des befreundeten Nachbarlandes herzlich willkommen. Er gedachte der vortrefflichen Raiffeisenarbeit der österreichischen Genossenschaften, die ihre Gebilde durch all die Stürme der Kriegs- und

Inflationszeit aufrecht zu erhalten verstanden und dadurch, wie insbesondere durch die unter dem Ministerium Dollfuß erlangte Münderlichkeit dem Raiffeisenausland zum prächtigen Vorbild geworden sind. Wie im Schweizerland über sprachliche, konfessionelle und politische Unterschiede das einige Raiffeisenband viele Tausende von Gutgefinnten umschließt, so bilden politische Grenzpfähle, Währungsunterschiede und Autarkiebestrebungen kein Hindernis, um sich im Geiste Raiffeisens auch international eins zu fühlen, Gedanken auszutauschen und zum Dienst am Mitmenschen aufzumuntern.

In urthiger, temperamentvoller Ansprache dankte hierauf a. Minister R. Buchinger — ein Raiffeisenführer von internationalem Ruf — den Empfang und skizzierte den Werdegang der österreichischen, landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sich durch zähe Energie und achtungsgebietende Leistungen die Anerkennung der Behörden errungen, wiederholt dem Staate erste Kräfte, darunter mehrere Minister gestellt, hervorragende Arbeit am wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes geleistet und maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen haben. Straffe Disziplin, Unterdrückung der Parteilichkeit und vor allem stramme Raiffeisentreue bildeten mit hervorragendem Solidaritätsfinn die großen Aufbaumomente, die nach mehr als vier Jahrzehnte langem Kampfe, in einer Zeit schwerer Bankkrisen, zu einem Sieg des ländlichen Genossenschaftswesens führten, das zum großen Stützpunkt der österreichischen Bauernschaft geworden ist. — Buchinger redete einem vermehrten Gedanken- und Erfahrungsaustausch das Wort, freute sich, auch im Schweizerland, eine auf den Raiffeisenprinzipien beruhende ländliche Genossenschaftsorganisation „entdeckt“ zu haben und schloß seine von tiefer Liebe zum Bauernstand durchdrungenen Ausführungen mit einem freundlichen Wiedersehenswunsch, der lebhaftes Echo auslöste.

Nur allzu rasch entfloß die durch regen, persönlichen Gedankenaustausch bereicherte Fühlungsnahe. Nach knapp dreistündigem Aufenthalt und einem sehr herzlichen Abschied führte das in den Oesterreicher- und Schweizerfarben beslagte Sonder Schiff die geschätzten Gäste, welche den bisherigen, vortrefflichen Eindruck vom österreichischen, landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen bestätigten hatten, über Rorschach-Altenrhein, der Bregenzerbucht entgegen.

Vom Sparen.

Auf dem Arnerboden, an der im Sommer viel begangenen, mehr noch befahrenen und heute autoberasteten Klausenstraße liegt das Vergdörfchen Arnerboden. Seit fünf Jahren besteht dort eine Raiffeisenkasse, welcher der Ortsgeistliche, Herr Kaplan Gisler, als Kassier vorsteht. Es ist diejenige der 625 schweizerischen Raiffeisenkassen, welche den zahlenmäßig kleinsten Bevölkerungskreis umfaßt; im Winter sind es nur etwa 160 Personen. Aber an Rührigkeit und gewissenhafter, streng raiffeisentreuer Verwaltung steht dieses Institut den bestgeführten Flachlandkassen keineswegs nach. Es hat 18 Mitglieder, 30,000 Franken Bilanzsumme und zählt bereits 56 Spareinleger.

Aus Anlaß des 5jährigen Bestehens dieser kleinsten schweizerischen „Dorfbank“ hat der Kassier eine kleine Schrift verfaßt. Außer dem Werde- und Entwicklungsgang werden darin Wert und Bedeutung des Sparens mit folgenden Worten skizziert:

1. Das Sparen macht wohlhaben. Ein Sattlerlehrling zog in die Fremde. Seine armen Eltern konnten ihm nichts mitgeben auf den Weg, als den ersterling Segen und einige heilsame Lehren. Eine derselben lautete: „Gib keinen Centime umtüt aus.“ Der brave Junge merkte sich die Lehre. Sobald er Arbeit gefunden, trat er in den katholischen Gesellenverein ein und jeden Sonntagabend brachte er dem Präses die Ersparnisse der vergangenen Woche, um sie zinsbringend anzulegen. Nach einigen Jahren hatte er die respektable Summe von 4000 Franken beisammen. Schwer beladen mit seinem ersparten Gelde kehrte er in die Heimat zurück. Dort ließ er sich als Meister nieder und begann ein eigenes Geschäft. Und weil er sparsam blieb und zudem eine ebenso sparsame Jungfrau als Braut heimführte, so ging es immer besser, — der arme Lehrling von einst ist heute einer der wohlhabendsten und angesehensten Männer der Gemeinde.

2. Sparen macht charakterfest. Das Kind hat einen Zwanziger und steht nun vor der Wahl, eine Schokolade kaufen oder ins Käffeli mit dem Geld. Welches nun ist charakterfest? — Einer verdient über den Sommer einige hundert Franken. Dann kommt auf einmal wieder die Mäure, den

großen Herrn zu spielen und in 2—3 Wochen ist wieder alles veran. Charakterfest? — 20 und mehr Jahre ist man in der Fabrik gewesen und nun kommt auf einmal die Kündigung. Wenig Wochen später ist man bereits gezwungen mit dem Wanderbüchlein durch's Land zu walzen. — In den Jünglingsjahren hatte man nichts gespart. Hatte man ein paar Rappen, kam gleich der Durst etc. — Zum Hochzeitessen sollte man schon Bundessubvention erhalten. Charakterfest? — Ein bißchen Schotisch, ein seidenes Halstuch, das genügt für's Leben! Eventuell noch Selemark.

3. Sparen macht einfach und zufrieden. In einer Stadt Frankreichs hat sich ein Verein gebildet von sehr reichen und vornehmen Frauen, etwa 20 Frauen an der Zahl sind es, die sich zur äußersten Einfachheit in der Kleidung verpflichten. Dafür stellen sie ihrem Bischof jährlich 80—100,000 Franken für gute und fromme Zwecke zur Verfügung. Mächtigen diese edlen Frauen doch recht viele Nachahmerinnen finden. Das Einfache ist immer das Schönste und Zweckmäßigste. Wenn alle Frauen und Jungfrauen wüßten, wie hoch sie durch einfache, bescheidene Kleidung in der Achtung aller vernünftigen Leute steigen, so würden sie sich der größten Einfachheit befleißigen und dabei zugleich bedeutende Summen ersparen. — Sparen macht auch einfach im Lebensgenusse und in der Einrichtung des Hauses, Sparen macht auch zufrieden. Wer ist jene erschreckend große Zahl von Unzufriedenen? Jene sind es, die nie gelernt hatten zu sparen und darum auch nichts haben. Darum rufen sie nach Verteilung der Vermögen — und nach kurzer Zeit hätten sie wieder nichts mehr.

4. Sparen macht ehrlich und arbeitssam. Die Verschwendung, die Vergnügungs- und Genußsucht, die Puschucht, die Vornehmerei sind meistens die Quellen von Diebstählen und Betrügereien, während hingegen die Sparbarkeit die Mutter der Ehrlichkeit und Redlichkeit ist. Sei sparsam und du wirst auch ehrlich und redlich bleiben. Aber auch arbeitssam macht das Sparen. In einer kleinen Stadt der Rheinlande lebte mit zahlreicher Familie ein schlichter Bureaubeamter. Obgleich er anfangs ohne Vermögen war, konnte er in spätern Jahren ein sehr ansehnliches Haus sein eigen nennen. Die Frage, auf welche Weise ihm dies gelungen sei, beantwortete der alte Herr einst mit den Worten: „Das Haus habe ich mir in den Stunden verdient, wo meine Mitarbeiter noch in tiefem Schläfe lagen.“ Und dann erzählte er weiter, daß er schon seit vielen Jahren jeden Morgen in aller Frühe aufgestanden sei und die Stunden bis zum Beginn der Bureauzeit dazu benützt habe, um kleinen Geschäftsleuten ihre Bücher in Ordnung zu halten. Dadurch habe er oft monatlich mehr als 50 Mark verdient und dieser Mehrverdienst sei jedesmal zur Sparkasse gewandert.

5. Sparen macht nüchtern. Im Armenhaus einer kleinen Gemeinde starb ein Mann im Alter von 77 Jahren. Er war durchaus kein Trunkenbold gewesen, hatte aber doch durchschnittlich jeden Tag 60 Centimes für's Trinken und Rauchen ausgegeben. Man rechnete, wieviel der Mann innerhalb 60 Jahren hätte ersparen können und mußte zur größten Ueberbahrung feststellen, daß jene 60 Centimes mit Zins und Zinseszins in 60 Jahren die große Summe von 35,000 Franken erreicht hätten.

Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Bauernverbandes.

In einem über 140 Seiten starken Bericht geben Bauernverband und Bauernsekretariat Auskunft über ihre sehr umfangreiche Tätigkeit im Jahre 1935. Dieselbe war wiederum auf eine äußerst umsichtige, intensive Wahrung der Interessen der Schweiz. Bauernsame in allen möglichen Belangen gerichtet und hat nicht zuletzt auf dem wichtigen Gebiet der Produktionspreisgestaltung namhafte Erfolge erzielt. Die Arbeit beschränkte sich nicht allein auf die Haltung der bisherigen Positionen und Einrichtungen, sondern zeichnete sich vor allem durch einen frisch gebliebenen initiativen Geist aus und war insbesondere reger Einflußnahme auf gesetzgeberische und handels- und zollpolitische Fragen gewidmet.

Die Mitgliederzahl hat erstmals 400,000 überschritten und beträgt in 54 Sektionen 408,280. Im Vordergrund der allgemeinen Tätigkeit lag die Stellungnahme zu der nun bis zur Parlamentsreise gediehenen bäuerlichen Entschuldungsaktion, bei der beschränkte finanzielle Möglichkeiten und die Erhaltung des bedeutsamen Selbsthilfewillens Grenzen setzen. Stark beschäftigt war der Verband mit dem Weinproblem, wo er die Initiative zum Verzicht auf die Getränkesteuer unterstützte. Stark im Vordergrund standen die Milchverwertungsfragen, wobei der 18-Rappen-Grundpreis pro Liter gehalten werden konnte. Besondere Förderung erfuhren u. a. Getreidebau, Eierverwertung und Erbsenproduktion. Zum Tabakbau wird festgestellt, daß starke Ueberproduktion vorliege, indem die Vorräte für 3 bis 4 Jahre den Fabrikbedarf decken. Zur aufgeworfenen Neugestaltung des Alkoholgesetzes wird die vermehrte Verarbeitung zu Süßmost empfohlen und an die Haltung der bei der Gesetzesannahme gegebenen Zusicherungen erinnert. Im ganzen werden nicht weniger als 71 behandelte Gegenstände aufgeführt, die z. T. das Gebiet internationaler Agrarpolitik berühren.

Eingehende Erörterung findet die Tätigkeit der Spezialabteilungen. Preisberichterstattung und Marktzugung blieben auf 25-jähriges Bestehen zurück und dienen auch der internationalen Berichterstattung. Das Schätzungsamt besorgte 349 Schätzungen und Expertisen und wird immer mehr als Beratungsstelle von Erben und Behörden in Anspruch genommen.

Das Bauamt war i. A. gut beschäftigt, besonders auch mit Genossenschaftsbauten. Der Bericht weist auf die erhöhte Feuergefährdung bei den zwecks besserer Holzverwertung im Vordergrund stehenden ausschließlichen Holzbauten hin. Die Zentralstelle für Schlachtwiehverwertung hatte ein besonders vollgerütteltes Pensum, sowohl hinsichtlich Durchführung der Schlachtwiehmärkte, deren 90 abgehalten wurden, als auch durch Marktentlastung mittelst Aufkauf von 9000 Schlachtkühen zu Konserverzwecken. Auch auf dem Schweinemarkt wurden Entlastungsaktionen durchgeführt. Mit der Metzger- und Händlerschaft kam es zu ersprießlicher Zusammenarbeit. Die Abteilung für Kreditfragen diente als Beratungs- und Auskunftsstelle bei Implacierung von Hypotheken und Stellung neuer Bürgen, Bauparkassenfragen usw. Die Abteilung für Rentabilitätsberechnungen verarbeitete 554 Buchhaltungen.

Das Sekretariat beschäftigte im ganzen 106 Personen. Die Bauernzeitung erschien in 156,120 Exemplaren. An freiwilligen Beiträgen gingen 132,000 Fr. (Fr. 133,439 i. B.) ein. Professor Laur überwies dem Fonds für Gemeinnützigkeit Sitzungsgelder und Entschädigungen im Betrage von Fr. 3050.—. Das Vermögen des Bauernverbandes erzielte bei einer Verminderung um Fr. 243.72 einen Bestand von 257,364 Fr., das Stammgut einen solchen von 336,136 Fr., der Hilfsfonds von 484,924 Fr. und der Fonds für Gemeinnützigkeit 26,025 Fr.

Schließlich erfolgten 18 Publikationen, welche die leitenden Personen des Verbandes: Prof. Laur, Dr. Howald und Dr. Borel zum Verfasser hatten. Insgesamt stellt der Bericht einen Ausweis über eine große Summe an Arbeit dar, von der die Schweiz. Bauernsame und die Schweiz. Volkswirtschaft in hohem Maße die Nutznießer sind.

Nicht-Entlassung eines Hypothekarschuldners bei Liegenschaftsverkauf.

Art. 832 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

„Wird das mit einer Grundpfandverschreibung (oder mit einem Schuldbrief) belastete Grundstück veräußert, so bleibt die Haftung des Grundpfandes und des Schuldners, wenn es nicht anders verabredet wird, unverändert.“

Hat der neue Eigentümer die Schuldpflicht für die Pfandforderung übernommen, so wird der frühere Schuldner frei, wenn der Gläubiger diesem gegenüber nicht binnen Jahresfrist schriftlich erklärt, ihn beibehalten zu wollen.“

Die Uebernahme einer Schuldverpflichtung durch den Erwerber eines Grundpfandes kann in manchen Fällen eine Schwächung der Sicherheit für den Gläubiger bedeuten, sei es, daß der neue Schuldner an sich finanziell schwächer ist, daß er nicht in der Lage ist, die notwendige Mehrsicherheit durch Hinterlage oder Bürgschaft aufzubringen. Eine bisher bestandene Bürgschaft wird hinfällig, wenn die Hauptschuld infolge Entlassung des alten Schuldners erlischt.

Der Gesetzgeber hat aus diesen Gründen im genannten Art. 832 ZGB dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, sich vor einer Schwächung seiner Sicherheiten weitgehend zu schützen. Innerhalb Jahresfrist, vom Tage der grundbuchamtlichen Anzeige über Liegenschaftsverkauf und Schuldübergang an gerechnet, kann der Gläubiger dem bisherigen Schuldner die Mitteilung machen, daß er als Schuldner nicht entlassen wird. Diese Anzeige soll schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Die Beibehaltung des bisherigen Schuldners hat zur Folge, daß vom neuen Grundbesitzer keine direkten Zahlungen für Zins oder Amortisation (gänzliche Rückzahlung natürlich ausgenommen) akzeptiert werden dürfen, denn dadurch würde der Zahlende als Schuldner automatisch anerkannt. Dagegen können Zahlungen in solchen Fällen „für Rechnung . . .“ des bisherigen, beibehaltenen Schuldners angenommen und die Quittungen auch in dieser Weise ausgestellt werden.

§

Aus unserer Bewegung.

Goldach (St. Gallen). Regionalversammlung. Am 21. Juni 1936 tagten die Delegierten der Darlehenskassen des Bezirkes Nordach zu einer Regionalversammlung in der „Käferei“ Goldach. Trotz des schwül-heißen Wetters konnte der Präsident, Herr Lehrer Federer, eine stattliche Zahl Teilnehmer begrüßen, wohl alle getragen vom Gedanken, dabei ihr Wissen zu bereichern im Dienste des dörflichen Geldverkehrs. Den Kernpunkt der Tagung bildete das Referat von Herrn Verbandsrevisor Büchler: „Das Bankgeheimnis nach dem neuen Bankengesetz.“ In gewohnt schneidiger, aber auch angenehmer, leicht verständlicher Mundart, zerlegte er den Artikel 47 des neuen Bankengesetzes, der scharfe Strafbestimmungen enthält für die Verletzungen des Bankgeheimnisses. Wie die Statuten des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen bis jetzt schon einen Artikel über die zivilrechtliche Strafbarkeit bei Verletzungen des Geheimnisses kannten, sind jetzt Verletzungen auch strafrechtlich abzuurteilen. Es besteht darin ein wesentlicher Unterschied zwischen fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Geheimnisses. So schwarz die Strafbestimmungen im Gesetze auch erscheinen mögen, so zeigt doch die

praktische Auseinandersetzung derselben, daß sie einen wichtigen Lebensnerv unserer besonders ländlichen Rassen darstellen. Besondere Beachtung muß daher den Verhandlungen der verantwortlichen Organe bei Pfändungen, Konkurs-, Sanierungs- und Nachschußverfahren, Steuer- und Strafsachen und gegen Drittpersonen geschenkt werden. Auch unzweckmäßig eingerichtete Kassaräumlichkeiten können Anlaß zu Verstößen gegen Art. 47 geben.

Die lautlose Stille und der verdiente Applaus am Schluß seiner Ausführungen, verrieten den großen, praktischen Wert des Referates, das der Vorsitzende auch gebührend zu danken wußte. Eine rege Diskussion vermochte noch manchen Punkt näher zu beleuchten, begründet durch örtliche Erfahrungen der einzelnen Rassen.

Einen besondern Diskussionspunkt bildete das Thema: Geldmarktlage und gegenwärtige Zinssätze. In schönem Aufbau zeigte Herr Federer das langsame Entstehen der heutigen Lage im Geldmarkt. Eine Zusammenfassung der Zinssätze aller anwesenden Rassen ergab ziemlich übereinstimmend, zeitigte aber auch einmütig die Notwendigkeit einer baldigen Anpassung der Schuldenzinßen, wie sie ja auch in andern Banken bereits eingetreten ist.

In der allgemeinen Umfrage stellte Herr Federer den Antrag, wieder einmal in einem gemeinsamen Inserat in der Tagespresse dem Publikum unsere Dorfkassen nahezulegen, deren Wertschätzung sie sich heute ja allgemein immer mehr erfreuen dürfen. — Nach 3 1/2 stündiger Dauer dankte der Vorsitzende nochmals das vorzügliche Referat und das zahlreiche Erscheinen und schloß die Versammlung mit dem Wunsche, sich recht bald wieder zu einer solchen fruchtbringenden Tagung zusammenfinden. Et.

Oberhelfenschwil (St. Gallen). (Eing.) Am Palmsonntag 1936 hielt die Darlehenskasse Oberhelfenschwil in starkem Aufmarsch ihre ordentliche Generalversammlung im Saale zur „Frohen Aussicht“ auf dem Högg ab. Herr Präsident Jakob Läubler eröffnete die Tagung mit einem kurzen Begrüßungswort, worin er der Freude über den Gedanken der Zusammengehörigkeit aller Mitglieder Ausdruck verlieh, sowie auch über den verhältnismäßig guten Abschluß in dieser Zeit der Krise und Arbeitslosigkeit. Nach Bestimmung des Büros und Verlesen des Protokolls durch den Aktuar Albert Gubler erfolgte der Geschäftsbericht des Vorstandes, erstattet durch dessen Präsidenten Jakob Läubler. Kassier Albert Bühler erläuterte die den Kassamitgliedern gedruckte zugestellte Rechnung und Bilanz pro 1935. Aus derselben seien hervorgehoben das Sinken des Umsatzes seit 1930 um 600,000 Fr., das Anwachsen der Bilanz um weitere 8000 Fr. auf 584,000 Fr., die Erhöhung der Reserven um 2000 Fr. auf 27,575 Fr., das Sinken der Spareinlagen von 262,000 Fr. auf 250,000 Fr. infolge von Rückzügen aus dem Sparguthaben wegen Krise und Verdienstlosigkeit und auch wegen Obligationenanlagen, welcher Bestand sich gegenüber dem Vorjahr um 22,000 Fr. vermehrte, und zwar auf 191,000 Fr. Der Jahresbericht des Aufsichtsrates wurde vom Aktuar Jakob Forster erstattet. Er erwähnte die Tätigkeit des Kassavorstandes, die trotz Verminderung des Umsatzes eher noch steigende Arbeit des Kassiers, die Revision durch den Schweizer. Raiffeisen-Verband und gab auch Aufschluß über die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates. In der darauffolgenden Abstimmung wurden Rechnung und Bilanz gutgeheißen.

Es folgten die Wahlen, welche die Bestätigung der drei in Ausstand kommenden Verbandsmitglieder Vohl Alfred, Gemeinderatschreiber, Truniger Josef, Viehhändler, und Gubler Albert, Aktuar, ergab. Auch der Kassier und zwei im Ausstand befindliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Feurer Jakob und Forster Jakob, wurden im Amte bestätigt. Für den leider demissionierenden Präsidenten des Aufsichtsrates, Bühler Bernhard, Lehrer, dessen Tätigkeit als Mitglied und Präsident der Aufsichtsbehörde seit 1923 bestens verdankt sei, wurde als neues Mitglied gewählt J u d Fris, Landwirt, und als neuer Präsident F e u r e r Jakob, Kantonsrat im Verlig. — Nach dem Appell und der Auszahlung der Geschäftsanteilszinse wurde der übliche Gratiisvesper serviert und in der allgemeinen Umfrage noch Sparkassabedeckung und Sicherheit erörtert, worauf der Vorsitzende Schluß der Tagung erklären konnte. Mögen auch fernerhin Mitglieder und andere Einwohner in gewohnter Weise ihr Vertrauen zu unserer Dorfbank bewahren und so zum weiteren Ausbau des gemeinnützigen Instituts beitragen.

Sattel (Schwyz). Als am vergangenen Pfingstnachheiligtag die traurige Vorfahrt kund wurde, Hr. Verwaltungsrat Franz Betschart sei durch ein Auto tödlich verunglückt, ging durch die ganze Bevölkerung eine tieftrauernde Stimmung, denn es war jedermann klar, daß es sich um das Leben eines unserer wägen und besten Bürger handelt. Geboren 1875 zu Sattel auf seiner innegehabten schönen Liegenschaft Gumatt, übernahm er 1907 die väterliche Liegenschaft und vermählte sich im gleichen Jahre mit Frä. Josefina Beeler, einer wärschaften Bauernochter, die ihm 11 Kinder schenkte, wovon heute noch zehn neben der Mutter tiefbetäubt den Grabeshügel umkreisen. Das eheliche Verhältnis war ein mustergültiges und wer in letzten Lebensstunden im Kreise der Angehörigen das Scheiden des guten Gatten und Vaters miterlebt, kann sich zeitlebens erinnern, wie ein treubeforgter, lieber Vater aus einer großen, guterzogenen Familie zufolge dieses tragischen Unfalls entfallen worden ist. Was der Verstorbene der Gemeinde, den Vereinen und allen gemeinnützigen Institutionen in uneigennützigster Weise geleistet, kann überhaupt nicht eingehend berührt werden. Überall mußte er mitmachen, weil jedermann sich bewußt war, daß man an ihm einen tüchtigen Helfer und Berater hatte. Alles was er übernommen, wurde gewissenhaft und richtig ausgeführt. Von 1910 bis 1916 übertrug ihm die Gemeinde das verantwortungsvolle Amt des Fondsverwalters, später langjähriges Gemeinderatsmitglied, Gemeindevizepräsident, Armen- und Waisenamtspräsident und Präsident der Armenliegenschaftsverwaltung „Brunnern“. Als im Jahre 1923 in unserer Gemeinde die bestrenommierte Raiffeisenkasse ins Leben gerufen wurde, war er einer der eifrigsten Mitbegründer und die Mit-

glieder wählten ihn zum Präsidenten des Aufsichtsrates, welches Amt er bis zu seinem Tode inne hatte.

Kränze und Blumen werden verwelken, aber nicht verwelken wird im Herzen jener, die diesem edlen Manne im Leben nahestanden, die Erinnerung an sein vorbildliches Beispiel. Die ganze Bevölkerung der Gemeinde, in deren Dienst und zu deren Wohl er so treu gearbeitet hat, wird ihn hoch in Ehren halten. Möge sein Wirken im bessern Jenseits reichlich vergolten werden. Gottes Frieden seiner Seele. R.

Vermischtes.

Darlehensgewährung im Blickfeld der Kasse ist am sichersten. Eine solothurnische Lokalbanc schreibt in ihrem Jahresbericht pro 1935: „Was uns immer wieder ruhig schlafen läßt, ist die Tatsache, daß unsere Gelder restlos im eigenen Bezirk untergebracht sind, also beständig in unserem Blickfeld liegen und zum weitaus größten Teil hypothekarisch gesichert sind. — Die „Schweiz. Handelszeitung“ fügt dieser Feststellung bei, daß diese Konstatierung nicht vereinzelt sei. Sie erhärte aber aufs neue die alte Tatsache, wonach eine weise Beschränkung auf ein übersichtliches Gebiet und die Vermeidung jeglicher Extravaganz auch vor Enttäuschungen verschonte. — Unwillkürlich wird mit diesem Kommentar auch die absolute Richtigkeit der Raiffeisengrundsätze von berufenen Finanzkreisen bestätigt und gesagt, daß sich die Kreditgewährungsgrundsätze der Darlehenskassen auch in kritischen Zeiten als durchaus zweckmäßig erweisen.

Aus einer Bauparkassabilanz. Die „Schweiz. Handelszeitung“ stellt fest, daß die Bauparkasse „Amoba“ in Bern bei einer Bilanzsumme von 404,000 Fr. nicht weniger als 80,000 Fr. Ankosten aufzuweisen habe. Umgerechnet auf die 167 angeschlossenen Kreditverträge im Betrage von Fr. 2,4 Millionen, wovon aber erst 348,000 Fr. zugeteilt sind, ergibt sich pro Vertrag die hübsche Ankostensumme von 480 Fr. Vergleicht man die 220,000 Fr. ausbezahlter Darlehen mit den Ankosten, so nimmt sich das Verhältnis geradezu drastisch aus, und man fragt sich unwillkürlich, wo die von den Bauparkassaaagenten in hohen Tönen versprochenen billigen Darlehen bleiben.

Die Bauparkassa „Tilla“ in Zürich, hat lt. „Schweiz. Handelsamtsblatt“ unterm 3. Juni das Aktienkapital von 1 Million Franken mittels Reduktion der Aktien von 1000 auf 600 Franken auf 600,000 Fr. reduziert. Dafür wurden 1000 Genußscheine ohne Nennwert (ein zeitgemäßes Trostpapier. Red.) ausgestellt. Auffallenderweise sind auch eine Reihe angesehener Persönlichkeiten aus dem Verwaltungsrat ausgetreten.

Der Crédit Gruyérien in Bulle, eine Lokalbanc mit 9,21 Mill. Bilanzsumme, sah sich zufolge erlittener Verluste genötigt, das Aktienkapital von 1 Mill. auf 400,000 Fr. herabzusetzen. Es soll auch ein Wechsel in der Direktion vorgesehen sein. Das Institut geht auf das Jahr 1873 zurück.

Stundung bei der Ersparniskasse Adelsboden. Dieser im Jahre 1888 gegründeten, mit einem Aktienkapital von 150,000 Fr. arbeitenden Lokalbanc ist vom Gericht die nachgesuchte Stundung bewilligt worden. Bilanzsumme 1935: Fr. 1,6 Mill. In den Jahren 1930/31 wurden 6 % Dividende ausgerichtet, die sich in den letzten Jahren sukzessive ermäßigte und pro 1935 noch 3 % betrug.

Im Strafprozeß gegen die verantwortlichen Leiter der vor drei Jahren in Zahlungsschwierigkeiten gekommenen **Sparkasse Willisau** wurde am 12. Juni 1936 das Urteil gefällt.

Verwalter Gerig wurde wegen fortgesetzter, schwerer Unterschlagung zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt; dagegen die beiden Mitangeklagten Krähenbühl und Tanner freigesprochen. — Der Staatsanwalt hatte für Gerig 8 Jahre, für Prokurist Krähenbühl 9 Monate und für Tanner 1 1/2 Jahre Zuchthaus beantragt.

Fälligkeitsaufschub für die Kreditanstalt Luzern. Der Bundesrat hat dieser luzernischen Lokalbanc, deren Bilanzsumme Ende 1935 Fr. 7,27 Mill. betrug, unterm 26. Juni 1936 einen Fälligkeitsaufschub von zwei Jahren bewilligt. Der Zinsendienst wird aufrecht erhalten. Die Spareinleger können pro Heft höch-

stens 100 Fr. beziehen. Die im vergangenen Frühjahr vorgenommene Bilanzbereinigung, wobei das Aktienkapital von 2 auf 0,8 Millionen und die Reserven von 451,000 auf 251,000 Fr. reduziert wurden, hat die erhoffte Beruhigung nicht gebracht, sodaß es die Bank vorzog, den Fälligkeitsaufschub nachzusehen, statt durch Kündigung von Darlehen und Krediten die zur Befriedigung der Rückbezüge notwendigen Mittel zu beschaffen.

Den Bausparkassalustigen ins Stammbuch schreibt „der Beobachter“ folgendes Sätzlein: „Mag auch das System der Bausparkassen an sich gut sein in normalen Zeiten, so ist das Werbesystem durch redengewandte Vertreter einfach verwerflich; denn solche versprechen das Blaue vom Himmel und, wenn sich nachher Schwierigkeiten einstellen, zeigt es sich, daß die Leute ganz falsch und oberflächlich unterrichtet worden sind, weil es dem Vertreter einzig und allein darauf ankam, den Vertrag abzuschließen (und seine Provision einzustreichen. Red.) — Es ist darum ratsam, jeden vorgelegten Vertrag genau durchzulesen und sich weitere Instruktionen nicht beim Vertreter zu holen, sondern bei der Firma selber, und zwar schriftlich. Wer nicht zum voraus weiß, daß er die Zahlungen einhalten kann, der schließe keinen Bausparvertrag ab, denn er wird nur Verluste ernten und Unannehmlichkeiten erfahren.“

Ein Steuerrekursen-Scheid vor Bundesgericht. Der Konsumverein Davos, der Ende 1933 rund 350,000 Fr. Depositengelder verwaltete, hatte in seiner Steuerdeklaration als steuerbares Vermögen die Geschäftsanteile und Reserven eingestellt. Die Steuerbehörde Davos verlangte jedoch mehr, nämlich Bekanntgabe der Namen der Depositengläubiger und rechnete, als diesem Begehren nicht entsprochen wurde, dem Verein die 350,000 Fr. einfach als Vermögen an. Die kantonale Rekurskommission pflichtete der Steuerkommission bei, worauf der Konsumverein an das Bundesgericht rekurrierte. Daselbe hat den Rekurs geschüttet und dem Kanton Graubünden die erwachsenen Kosten auferlegt.

(Man erinnert sich, daß vor ca. 15 Jahren die Steuerkommission für Truns die dortige Darlehenskasse ebenfalls entweder zur Bekanntgabe der Gläubigerregister oder dann zur Versteuerung der Einlagen als Vermögen verpflichten wollte. Nach langwierigen Verhandlungen, deren Führung in den Händen des damaligen Kassapäsidenten, des spätern Regierungs- und Ständerates Huonder lag, nahm dann schließlich auf Veranlassung des Finanzdepartementes die Steuerbehörde von ihrem Begehren Abstand. Durch den vorliegenden Bundesgerichtsentscheid dürfte diese Frage im Graubünden ein für alle Mal abgeklärt sein, und sich das sonderbare Begehren um Bekanntgabe der Gläubigerliste kaum mehr wiederholen.)

Veruntreuung von Kassageldern. Unter diesem Titel schreibt die Schweizerische Krankenkaassenzeitung u. a. folgendes: „Die Verschlechterung der Wirtschaftslage bringt es mit sich, daß in zunehmendem Maße öffentliche Mittel veruntreut werden. Leider muß man immer wieder vernehmen, daß solche Veruntreuungen auch bei Krankenkassen vorkommen. . . In vielen Fällen könnten die Veruntreuungen durch die Aufsichtsorgane, d. h. die Vorstände und Revisoren verhindert werden, nicht immer! Das beste Vorbeugungsmittel ist die Betreuung von nur ganz zuverlässig soliden, ihrer Aufgabe gewachsenen Personen mit den Kassageschäften. Man wird deshalb bei der Wahl von Kassieren und Verwaltern sorgfältig vorgehen müssen und nur Kandidaten auf den Schild erheben, die alle Gewähr dafür bieten, solid, rechtschaffen und ohne größere Schulden oder sonstige Verpflichtungen zu sein, die über die wirtschaftliche Tragfähigkeit hinausgehen.“

Bankkrediteinschränkungen in Deutschland. Nach einer Verordnung des Aufsichtsamtes für Kreditwesen, dürfen in der Folge ein und demselben Kreditnehmer nur noch Kredite im Rahmen von 10—15 % des Eigenkapitals gewährt werden. Indessen sind weitgehende Ausnahmen für Hypothekenbanken und Institute, welche das langfristige Kreditgeschäft betreiben, zugelassen. Für

die Raiffeisenkassen tritt die Verordnung erst mit 1. Januar 1938 in Kraft.

Zur Entschuldungsaktion landwirtschaftlicher Betriebe schreibt die „Schweiz. Bauernzeitung“: „Sie ermöglicht eine dauernde Hilfe für die durch sehr hohe Verschuldung in ihrer Existenz gefährdeten Betriebe, bringt aber keinen allgemeinen Abbau der Schulden. Hiefür fehlen zur Zeit die Mittel. Der großen Mehrzahl der Schuldenbauern kann nur durch angemessene Preise geholfen werden. Der Preisindex braucht nur noch um wenige Punkte zu steigen und das Ziel ist erreicht. Die Bauernsamen darf über die vorgesehene Hilfe dankbar sein; diese wird aber praktisch nur dann Bedeutung bekommen, wenn die Kantone von größern Beiträgen befreit werden.“ (Gesperretes von uns hervorgehoben. Red.).

Eine originelle Bankannonce. Ein Bankinstitut im Wallis empfiehlt sich in einem großen Zeitungsinserat mit dem kurzen Vers: „Wir haben eine lausige Zeit, vergiß drum nie die Sparbarkeit!“

Nachlaßvertragsentwurf der Volksbank Willisau. Diese luzernische Landbank offeriert den Gläubigern 20 % in Prioritätsaktien und 80 % in 3¼ %igen, ab 1939 auslosbaren Obligationen. Die Stammaktien würden von 500 auf 50 Fr. abgeschrieben. Die Spareinlagen bis zu 5000 Franken pro Einleger werden von dieser Umwandlung nicht berührt, dagegen ist für sie beschränkte Abhebungsmöglichkeit vorgesehen. Diese Bank gab sogen. „Kassahefte“ aus, und ist es noch nicht abgeklärt, ob dieselben als privilegierte Sparhefte nach Bankengesetz behandelt werden. — Gegen diese Vorschläge wird — weil zu wenig entgegenkommend — von einer Gläubigergruppe Einsprache erhoben.

Die Zentralkasse der elsässischen Darlehenskassen (Banque Fédérative), welcher 511 lokale Institute angegliedert sind, weist pro 1935 eine Bilanzzunahme von fr. frs. 45,8 Millionen auf. Die Bilanzsumme beträgt nunmehr Fr. 813,4 Mill. fr. frs. (rund 163 Millionen schw. Franken). Bemerkenswert ist dabei insbesondere, daß die Vorschüsse an die angeschlossenen Kassen nur 9,8 Mill. fr. frs. ausmachen, während sich die Guthaben der Kassen bei der Zentrale auf nicht weniger als 743 Mill. fr. frs. belaufen, was auf eine fast beispiellose Liquidität, und eine gesunde Verfassung der Kassen, aber auch auf günstige Wirtschaftsverhältnisse und eine vorbildliche Solidarität der bei ihnen beteiligten Landbevölkerung schließen läßt. Offenbar ist im Elsaß die Raiffeisenkasse auch das Institut des hablichen Dorfbewohners. — Die Zentralkasse hat ihre Gelder hauptsächlich in Staatspapieren und Wechsel angelegt und verfügt auch über bedeutende Guthaben bei Banken.

Der Bericht läßt den Schluß zu, daß die elsässischen Darlehenskassen nicht nur den Kreditbedürfnissen ihrer Mitglieder zu genügen vermögen, sondern darüber noch in bedeutendem Umfang Finanzquelle des Staates geworden sind.

Die Bank in Zofingen legt einen neuen Kollokationsplan auf. Es ist eine erste Abschlagsdividende von 40 Prozent vorgesehen.

Originelle Reklame. In einer Walliser Zeitung war jüngst unter dem Titel „Belauschtes Gespräch“ folgendes zu lesen: „Was suchst Du?“ . . . so fragte ein alter Bär einen Fuchs. „Ich suche Honig aber in den Wespennestern, welche ich ausgrabe, ist nichts Rechtes. Bienenhonig gibt mir die Gesundheit und schlaue Gedanken . . .“ „Das glaube ich,“ erwiderte der Bär. „Ich liebe ihn auch: er macht gesund und stark, aber das wissen nicht alle Menschen, sonst würden sie schlau wie die Füchse und stark wie die Bären. Ich wanderte in der Welt herum und probierte manchen Honig. Der beste aber ist der echte Oberwalliser-Bienenhonig.“

Im Aargau sind einem Bauern 1800 Fr., die er im Keller versteckte, entwendet worden. Zum Glück erwischte man den Dieb noch mit dem Geld; allein, es hätte auch anders kommen können und der Geschädigte wäre einmal mehr daran erinnert

worden, daß es doch ein Unsinn ist, solche Summen im Strumpfe zu behalten, statt sie in der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen. („Grüne“)

Aus dem Kapitel Darlehensschwindel. Das Untersuchungsrichteramt I der Stadt Bern hat gegen den verantwortlichen Leiter der *Kleinredit A.-G.* und die *Gesellschaft für Rechts- und Kapitalhilfe* Bern eine Strafuntersuchung wegen Betruges eröffnet. Der Geschäftsbetrieb der beiden Gesellschaften erstreckte sich auf die ganze Schweiz. Die Geschädigten werden ersucht event. Reklamationen mit detaillierter Aufstellung des Tatbestandes an die vorgenannte Amtsstelle zu richten.

Spargelbwachst bei den Raiffeisenkassen in Vorarlberg. Bei den 86 Raiffeisenkassen haben die Spargelder im 1. Quartal 1936 um 765,301 Schilling zugenommen und betragen nunmehr 24,5 Millionen Schilling.

Vermehrter Schutz des Bankpersonals. Der schweiz. Bankpersonalverband hat an seiner letzten Generalversammlung eine Resolution angenommen, in welcher u. a. im Bankengesetz ein vermehrter Schutz der Bankangestellten bei Banken verlangt wird, die das Moratorium beanspruchen.

Neuanpflanzung von Rebem. Die aargauische Gemeinde Effingen hat beschlossen, die alte Rebanlage Bremgarten wieder anzupflanzen. Die Gemeindemitglieder haben mit viel Fleiß die Rigolarbeiten durchgeführt und so wird bald auch zuoberst im Fricktal der alte Rebbaue wieder auferstehen.

Raiffeisen in den Tropen. Immer mehr vernimmt man, daß sich Auswandererkolonien zur Regelung des Kreditwesens der Raiffeisenkassen bedienen. In einem Bericht eines Mitgliedes der eidgen. Studienkommission für Auswanderung und Siedelung in Südamerika, dem Gebiet, das gegenwärtig die größte Anziehungskraft auszuüben vermag, lesen wir über eine Kolonie in Porto Novo: Wenn die Kolonie trotz der großen Entfernung gedeiht, darf dies nicht zuletzt der vortrefflichen Organisation zugeschrieben werden. Der Träger des Ganzen, der kathol. Volksverein, unterhält z. B. ein Straßennetz von 363 Kilometer, und zwar in vorbildlichem Zustand, Korporationen regeln den gemeinsamen Verkauf der Produkte und eine eigene Raiffeisenkasse vermittelt Kredit.

Zum Selbsthilfeproblem schrieb jüngst ein bäuerliches Blatt am Schlusse längerer Ausführungen über vermehrte Selbstversorgung etc.: „Ein weiterer Weg zur Selbsthilfe liegt in der Vermeidung jeglicher weiterer Verschuldung. Je sparsamer ein Landwirt zu Werke geht, je mehr Schulden er abbezahlt, um so eher wird er sein eigener Herr und Meister. Hier wurde ganz besonders in der Nachkriegszeit viel gefehlt. Hätte man damals mehr an Schulden abbezahlen gedacht, statt daß man über die Verhältnisse lebte, so würden die großen Zinsen nur wenige Landwirte drücken.“

Die Kantonalbanken im 1. Quartal 1936. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres war lt. „N. Z. Stg.“ die Bilanzsumme, welche pro 1935 um 108 Millionen abgenommen hatte, weiterhin leicht rückläufig und betrug 7812 gegenüber 7855 Millionen am 31. Dezember 1935. Die Abnahme entfällt auf der Passivseite mit je 8 Millionen auf die Obligationen und auf die Spargelder.

Ein unrentables Geschäft. Wie der aargauischen Presse zu entnehmen war, ist das Strandbad in Baden ein schlecht rentierendes Geschäft. Statt dem erwarteten Defizit von 6000 Franken macht dasselbe für das letzte Badejahr 8000 Franken aus. — G'schäch nüt böfers!

Noch ein Fälligkeitsschub. Nachdem der Bundesrat unterm 30. Mai 1936 der Spar- und Leihkasse Thun einen Fälligkeitsschub bewilligt hat, sah sich 1 Monat später auch die ebenfalls am Platze Thun mit einem Filialbetrieb in einem schönen Neubau tätige Spar- und Leihkasse Steffisburg genötigt, die nämliche Rechtsschutzmaßnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Lokalbanc steht im 73. Geschäftsjahr, wies eine Bilanzsumme von Fr. 31,21 Mill. Fr., ein letztes Jahr mit

5 % verzinstes Aktienkapital von 2 Mill. Franken und Reserven im Betrage von 870,000 Fr. aus.

Nach den Erklärungen des Verwaltungsrates sollen die Publikumsfelder, wie auch das Aktienkapital intakt sein, keine Auslandsrisiken bestehen und die nicht übermäßigen Hotelengagements in der Hauptsache auf erstklassige Geschäfte Bezug haben. Krediterschädigende Gerüchte und „andere Vorkommnisse im Bankgewerbe“ hätten zu abnormalen Rückzügen geführt, trotzdem das Institut den bankgesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Deckung und Zahlungsbereitschaft genüge.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man den Schluß zieht, daß der Fälligkeitsschub der Spar- und Leihkasse Thun und die Hotelengagements das Vertrauen erschüttert haben, das wohl erhalten geblieben wäre, wenn die Banc entsprechend ihrer Zweckbestimmung die anvertrauten Gelder nur im natürlichen lokalen Geschäftskreis ausgeliehen hätte.

Der Fälligkeitsschub wurde auf zwei Jahre bewilligt. Der Zinsendienst bleibt aufrecht. Pro Spar-, Depositen-Einlage oder Konto-Korrentheft können maximal 100 Franken bezogen werden.

Kampf gegen das Darlehensunwesen. Die Basler Justiz zeichnet sich seit längerer Zeit durch energische Bekämpfung dubioser Darlehensbureaus aus und hat jüngst wieder eine dieser famosen Firmen am Wickel gefaßt. Die Staatsanwaltschaft von Basel-Stadt verhaftete zwei Basler im Alter von 28 und 32 Jahren, die ein Finanzierungsbureau eröffnet hatten und in Inseraten Darlehen anboten. Die Interessenten mußten zuerst eine Lebensversicherung abschließen, Wechsel unterschreiben und sonstige mit großen Opfern verbundene Verpflichtungen übernehmen, weshalb die beiden auch wegen Wuchers angeklagt sind. Arbeitslosen versprachen sie gegen Stellung von Kaution Beschäftigung in ihrer Firma. Einer dieser Arbeitslosen, der 5000 Fr. Kaution bezahlt hatte, aber die versprochene Arbeit nicht bekam, machte Anzeige, sodaß der ganze Schwindel ans Tageslicht kam. Von den Geldern war natürlich nichts mehr vorhanden.

Zur «WIR» oder Wirtschaftsorganisation. An der diesjährigen Generalversammlung des Schweiz. Spezialehändlerverbandes vom 8. Juni in Solothurn, nahm Direktor Brandenberger in einem längern Votum hiezu Stellung. Er erläuterte dieses aus Amerika stammende und seit anderthalb Jahren auch in der Schweiz auftretende System und betonte, daß Werner Zimmermann ein anerkannter Freigeldler und eifrigster Förderer der Nacktkultur dahinterstehe. Durch die «WIR» soll das Bargeld im Zahlungsverkehr ausgeschaltet und Aufgaben übernommen werden, welche Banken und Postcheck bereits in einwandfreier Weise regeln. Brandenberger betonte, daß die «WIR» die Krise keineswegs beseitige, sondern nur neue Komplikationen schaffe und besonders für den Detaillisten keine Hilfe sein könne.

Rückzahlung der Darlehen aus der landwirtschaftlichen Kredithilfe von 1928. Unterm 23. Juni hat der Bundesrat die Kantone ersucht, dafür zu sorgen, daß die lt. Bundesbeschuß vom September 1928 gewährten Darlehen bis Ende 1936 zurückbezahlt werden. Ende 1935 standen noch 6,5 Mill. Fr. aus.

Zum Schutze der Landeswährung hat der Bundesrat am 22. Juni Bestimmungen erlassen, wonach spekulative Handlungen, die den Landeskredit oder die Landeswährung schädigen mit Gefängnis oder Bußen bis zu 100,000 Fr. bestraft werden. Untersagt sind insbesondere folgende spekulative Geschäfte: An- und Verkauf von Gold auf Termin, Belehnung von Gold oder Devisen, Anschaffung von Devisen auf Termin, sofern sie nicht durch ein ihr zugrunde liegendes Handelsgeschäft gerechtfertigt werden kann.

Wer vorsätzlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind den Landeskredit zu schädigen oder das Vertrauen in die Landeswährung zu untergraben wird mit Buße bis zu 20,000 Fr. oder mit Gefängnis bestraft.

Kontrolle des privaten Darlehensverkehrs in Deutschland. Zufolge vieler Mißstände auf dem Gebiete des sog. „schwarzen Geldmarktes“ hat der Reichskommissar für Kreditwesen die ge-

werbsmäßigen Geldleih- und Vermittlungsgeschäfte einer Konzeptionspflicht unterstellt. (Ohne behördlichen Eingriff wird man auch bei uns den Machenschaften der dubiosen Darlehensvermittler nicht beikommen können. Red.)

Delegiertenversammlung des VOLG (Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften). In Chur fand am 3. Juli die von 500 Delegierten beschickte Verbandstagung statt. Direktor Schwarz referierte über das Jahresergebnis und konstatierte einen aufsteigenden Gang der Verbandsgeschäfte. Dr. Durtzchi referierte über die neuen Statuten. Stadtpräsident Dr. Mohr, entbot den Gruß der gastlichen Stadt Chur. Mit einem Appell an die Genossenschaftstreue schloß Präsident Weidmann die Tagung, an die sich das Mittagessen in den verschiedenen Lokalitäten angeschlossen.

Der Schweiz. Bauernverband zur Währungsfrage. Der schweiz. Bauernverband hat in seiner jüngsten Eingabe vom 25. Mai 1936 an den Bundesrat auch zum Währungsproblem Stellung genommen und dabei folgendes ausgeführt:

„Durch die Angriffe, welchen in letzter Zeit der französische Franken ausgesetzt war, ist auch die Frage der schweizerischen Währung neuerdings in Diskussion gekommen. Es ist vorauszusetzen, daß im Falle der Abwertung des französischen Frankens versucht werden wird, den Bundesrat zu veranlassen, auch den Schweizerfranken abzubauen. Wenn dann nicht in der Öffentlichkeit der starke Wille von Behörden und Volk hervortritt, die Kaufkraft des Frankens zu schützen, so wird die Kapitalflucht aus der Schweiz beginnen und dann können schließlich Bundesrat und Nationalbank den Franken nicht mehr halten, auch wenn sie es wollen. Die Frage ist in weitgehendem Maße ein psychisches Problem. Den Spekulant und den schweizer. Kapitalbesitzer muß bewiesen werden, daß die Bundesbehörden alles tun werden, um die Abwertung zu verhindern und die Banken bei Strafe gezwungen sind, ihre Mithilfe bei der Kapitalflucht zu verweigern. Die Schweiz mit ihrem ausgeglichenen Budget, ihren Guthaben im Auslande, ihrem Fremdenverkehr und ihrer Goldreserve ist jedenfalls viel widerstandsfähiger als Frankreich.

Das schweiz. Bauernsekretariat hat in einem jüngst dem Bauernverbande erstatteten Gutachten neuerdings gezeigt, wie gefährlich die Abwertung für die Landwirtschaft wäre. Wir möchten Sie bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß die große Mehrheit der Bauernsamen von einer Abwertung nichts wissen will und daß sie erwartet, die schweizerische Währung werde mit allen Mitteln verteidigt.“

Die Genossenschaftsidee.

Die genossenschaftliche Idee ist eine eminent ethische und sittlich erhabene, die Wirkung des genossenschaftlichen Wesens ist eine überaus charitative und sozial bedeutungsvolle, aber die dazwischenliegende genossenschaftliche Arbeit des Tages hat einen durchaus materiellen, nüchternen und reinen ökonomischen Charakter, dessen Nichtbeachtung auf Abwege führt.

Wilhelm Haas.

Notizen.

Richtigbefundanzeigen zum Semesterabschluß per 30. Juni. Die Herren Kassiere der angeschlossenen Kassen werden höflich ersucht, dafür besorgt zu sein, daß die Richtigbefundanzeigen zum Rt.-Rt.-Abschluß per 30. Juni, mit den nötigen Unterschriften (Präsident, Aktuar und Kassier) versehen, bis spätestens Ende Juli an die Zentralkasse zurückgelangen.

Darlehenskassenverein Galgenen (Schwyz). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser im Jahre 1912 gegründete, lt. Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. Juni 1936 in Konkurs geratene Verein nie Mitglied unseres Verbandes war. Trotz wiederholten Beitrittseinladungen blieb diese, ursprünglich als Raiffeiseninstitut gegründete Kasse dem Verbande fern, gab in der Folge mehrere Fundamentalgrundsätze des

Raiffeisensystems preis und entbehrte insbesondere einer zuverlässigen fachmännischen Revision, sodaß das Schicksal nicht zweifelhaft sein konnte.

Seit 36 Jahren, d. h. seitdem Raiffeisenkassen in der Schweiz existieren, ist noch keine unserem Verbande angeschlossene Kasse zusammengebrochen, noch nie kamen Einleger bei ihnen zu Verlust und noch nie mußte die Solidarhaft der Mitglieder in Anspruch genommen werden.

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen.

per 30. Juni 1936.

(Aufstellung gemäß Bankengesetz.)

Aktiven:

1. Kassa:	Fr.	
a) Barschaft	561,313.02	
b) Nationalbankgiro	955,159.89	
c) Postcheckguthaben	142,445.47	1,658,918.38
2. Coupons		2,152.35
3. Bankendebitoren:		
a) auf Sicht	487,056.96	
b) andere Bankendebitoren	1,587,425.—	2,074,481.96
4. Wechselportefeuille		2,817,645.03
5. Konto-Korrent-Debitoren:		
a) angeschlossene Kassen	7,104,337.70	
b) andere Debitoren mit Deckung	1,815,167.31	8,919,505.01
(davon gegen hyp. Deckung 244,766.50)		
6. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung		1,332,218.90
(davon gegen hyp. Deckung 95,274.75)		
7. Rt.-Rt.-Vorschüsse u. Darlehen an Gemeinden		1,934,801.65
8. Hypothekar-Anlagen		9,268,925.—
9. Wertpapiere		20,087,513.90
10. Immobilien (Verbandsgebäude)		240,000.—
11. Sonstige Aktiven		17,402.21
		48,353,564.39

Passiven:

1. Bankkreditoren auf Sicht		494,399.90
2. Kreditoren auf Sicht:		
a) angeschlossene Kassen	14,370,746.70	
b) übrige Kreditoren	4,367,200.94	
c) ausstehende Coupons	35,147.20	18,773,094.84
3. Kreditoren auf Zeit: angeschl. Kassen		16,436,100.—
4. Spar-Einlagen		1,206,321.80
5. Depositenhefte		2,942,810.50
6. Kassa-Obligationen		4,492,200.—
7. Pfandbriefdarlehen		500,000.—
8. Checks und kurzfristige Dispositionen		93,659.25
9. Eigene Gelder:		
a) einbezahlte Geschäftsanteile	2,500,000.—	
b) Reserven	900,000.—	3,400,000.—
10. Sonstige Passiven		14,978.10
		48,353,564.39

(Bilanzsumme am 31. Dezember 1935: Fr. 46,483,377.88).

Briefkasten.

Am E. S. in C. Verbindlichen Dank für den lieben Gruß von der Wirkungskstätte Vater Raiffeisens, die von den Raiffeisenmännern aus aller Welt stets mit Ehrfurcht und Dankbarkeit betreten wird. — Aber auch post festum einen herzlichsten Glückwunsch zur Jubelfeier.

Am R. S. in W. Wir danken Ihnen für Ihre Mitteilung über jene Flüsterpropaganda, die einzelne Funktionäre zusammengebrochener Bankinstitute betreiben. Es ist in hohem Maße verwerflich, wenn diese Leute vorgeben, ihre Institute seien saniert, die andern stehen gleich schlecht und werden noch an die Reihe kommen. Solche bedenkliche Ablenkungsmanöver richten sich zwar selbst, können aber nicht ohne weiteres ignoriert werden, sondern es sind derartige Gerüchtemacher bei Vorliegen konkreter Tatbestände zur Rechenschaft zu ziehen.

Am R. S. in R. Wie sich bei näherer Prüfung ergeben hat, sind die stark eingeschränkten Sparrückzugsmöglichkeiten bei jener Lokalbant auf einen

zulässigen, von der eidg. Bankkommission empfohlenen Verwaltungsratsbeschluss zurückzuführen, der nicht angefochten werden kann. Wenn auch zur Schonung der mit Spargeld finanzierten Schuldposten diese Maßnahme verständlich ist, wird sie für die Gewinnung neuer Spargelder kaum attraktiv wirken. — Als Lehre möge Ihnen dienen, daß gekündete, größere Sparheftguthaben bei Banken, die in der Liquidität eingeengt sind, auf Verfall nicht voll zurückbezahlt werden, sondern nur in kleinern Raten bezogen werden können.

An C. R. in A. Der Vortrag der Bauparkasse „Heimat A.-G.“, Schaffhausen, brachte es also in Ihrem Dorfe auf ganze fünf Zuhörer. Das Volk scheint also doch allmählich klar zu sehen und den „berühmt“ gewordenen Werbemethoden die richtige Antwort zuteil werden zu lassen. — „Ehrlich währt am längsten“ kommt glücklicherweise noch nicht so bald aus der Mode. Gruß.

An R. M. in W. Selbstredend haben Sie als Kassier nur Ihre Pflicht getan, wenn Sie jenen Rt.-Rt.-Kunden auf die Anzulässigkeit ungedeckter Checkabgaben hingewiesen haben. Das ist durchaus keine Schikane, sondern gehört zu umsichtiger Verwaltungstätigkeit und erspart dem Kunden noch die empfindliche Buße, welche nach Gesetz aus ungedeckten Abgaben erwachsen könnte. Vielleicht sieht der Mann nachträglich ein, daß er Ihnen mit seinen Vorwürfen Unrecht getan. Solches bleibt niemandem erspart, wird aber am besten mit Aufklärung und dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht überwunden.

An Fr. M. in G. Legen Sie bitte solche Raiffeiseneier auch noch in andere Nester! Das entschlossene Hühnlein gedeiht bereits prächtig und macht denen, die es ausgebrütet haben, viel Freude. Raiffeisengruß.

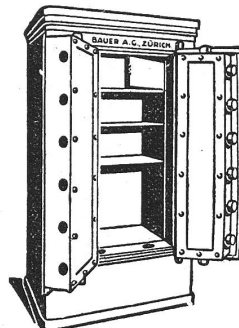
Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

An D. W. in Z. Gewiß ein wunder Punkt. Was nützen die guten Statuten, die zweckmäßige Buchanweisung, wenn man diese zuverlässigen Wegweiser nicht liest? Ermuntern Sie als Präsident alljährlich einmal an einer Sitzung Ihrer Kollegen im Vorstand und Aufsichtsrat, die offizielle „Begleitung“, der auch Statuten und Reglement beigegeben sind, aufmerksam zu durchlesen — und, natürlich auch zu befolgen.

Diese Nummer erscheint als Doppelnummer Juli/August.
Die nächste Ausgabe erfolgt Mitte September.



Feuer- und
diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Stand der Schweizerischen Raiffeisen-Kassen am 31. Dezember 1935.

(Nach den Kantonen geordnet)

Kantone	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Bilanzsumme Fr.	Reserven Fr.	Bilanzzuwachs pro 1935	
					Summe Fr.	in %
Aargau	69	7,003	46,065,289.73	1,307,469.12	1,425,137.03	3,19
Appenzell A.-Rh.	2	163	501,830.30	16,523.20	22,529.—	4,70
Appenzell A.-Rh.	1	70	514,344.78	5,814.45	73,244.30	16,60
Baselst.	12	1,805	9,207,294.44	438,233.65	4,850.92	0,05
Bern	69	4,405	12,991,034.49	163,649.17	924,606.48	7,66
Freiburg	59	4,683	26,546,978.61	1,206,798.98	68,667.39	0,25
Gen.	17	519	2,193,468.32	20,009.37	430,192.20	24,40
Glarus	1	55	276,340.90	3,128.90	17,924.55	6,94
Graubünden	10	807	4,043,051.43	114,339.45	137,079.74	3,51
Luzern	23	2,156	12,807,872.91	470,903.79	310,045.65	2,48
Neuenburg	3	91	99,176.35	788.39	12,498.05	14,41
Nidwalden	3	251	1,821,779.50	58,264.20	51,960.98	2,94
Obwalden	1	81	317,942.47	3,752.63	27,073.28	9,30
St. Gallen	69	9,642	98,640,465.10	3,552,351.95	1,220,841.97	1,25
Schaffhausen	1	151	1,535,541.38	44,599.22	11,864.20	0,78
Schwyz	11	1,588	8,226,619.02	252,571.44	339,265.17	4,30
Solothurn	63	5,613	41,751,208.39	1,485,881.06	904,593.47	2,21
Tessin	1	73	307,313.80	15,055.20	5,849.55	1,94
Thurgau	29	3,590	44,239,864.35	1,330,111.11	1,068,091.06	2,47
Uri	9	499	1,597,685.99	39,291.37	135,499.69	9,26
Valais	48	3,824	22,609,143.41	886,150.34	278,392.85	1,24
Wallis	105	8,846	25,286,048.81	696,311.27	654,198.09	2,65
Zürich	6	356	2,487,057.85	50,675.32	206,493.44	9,05
Total Ende 1935	612	56,274	364,067,352.33	12,162,673.58	8,330,899.06	2,34
Bestand Ende 1934	603	55,246	355,736,453.27	11,159,138.06	15,028,612.78	4,40